

N i e d e r s c h r i f t

über die 64. - öffentliche - Sitzung  
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen  
am 24. September 2025  
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1.	<b>Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzverstöße des VW-Konzerns - Stand der Gerichtsverfahren“</b>	
	<i>Fortsetzung der Unterrichtung</i> .....	5
	<i>Aussprache</i> .....	15
2.	<b>Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik</b>	
	<i>Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/8211</a></i>	
	<i>Mitberatung</i> .....	28
	<i>Beschluss</i> .....	28
3.	<b>Machtmisbrauch und sexueller Belästigung in der Filmbranche entgegentreten</b>	
	<i>Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/5326</a></i>	
	<i>Beratung</i> .....	29
	<i>Beschluss</i> .....	29
4.	<b>Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg“</b>	
	<i>Unterrichtung</i> .....	30
	<i>Aussprache</i> .....	35

<b>5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzpanne bei der Staatsanwaltschaft Göttingen“</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	36
<i>Aussprache</i> .....	38
<b>6. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum Strafermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Untreue auf Grund der rückwirkenden Gehaltserhöhung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten</b>	
<i>Rückgabe der Akten an die Landesregierung</i> .....	40
<b>7. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Strafanzeige gegen Herrn Weil, Herrn Mielke und Herrn Heere wegen des Verdachts der Untreue aufgrund der rückwirkenden Gehaltserhöhung für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten</b>	
<i>Rückgabe der Akten an die Landesregierung</i> .....	40
<b>8. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Frage der Beteiligung des Justizministeriums sowie der Generalstaatsanwaltschaft Celle im Rahmen des Bußgeldverfahrens gegen den VW-Konzern wegen datenschutzrechtlicher Verstöße</b>	
<i>Gestattung der Einsichtnahme durch Fraktionsmitarbeiter</i> .....	41
<b>9. Terminangelegenheiten</b> .....	42

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung des Abg. Jan Schröder) (SPD)
7. Abg. Julius Schneider (SPD)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch den Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Stephan Bothe (in Vertretung des Abg. Thorsten Paul Moriße) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:17 Uhr bis 12:26 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Bereitstellung von Wasser für die vortragenden Ministerialvertreter*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erinnert an seine Worte in den beiden letzten Sitzungen. Er dankt dem Abg. Prange (SPD) dafür, dass er in der heutigen Sitzung den vortragenden Ministerialvertretern Wasser bereitstelle. Der Vorsitzende wiederholt sein Anliegen, dass hierfür künftig die Landtagsverwaltung Sorge tragen möge. Er behalte sich vor, Unterrichtungen zu vertagen, wenn den Vortragenden kein Wasser zur Verfügung stehe.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzverstöße des VW-Konzerns - Stand der Gerichtsverfahren“**

**Fortsetzung der Unterrichtung**

*Eine Vertreterin des Justizministeriums (MJ) setzt die in der 63. Sitzung am 17. September 2025 begonnene Unterrichtung fort. Ihr Vortrag betrifft staatsanwaltschaftliche Berichte über das Bußgeldverfahren und die Fragen, wann diese das Justizministerium erreichten und wer dort von ihnen Kenntnis erhielt. Er verläuft wie folgt:*

Leitende Ministerialrätin **Gelmke** (MJ): Die heutige Unterrichtung durch meine Person erfolgt in meiner Eigenschaft als ständige Vertretung des Leiters der Abteilung IV - Strafrecht, Strafprozessrecht und soziale Dienste -, weil sich der zuständige Referatsleiter 405 auf einer länger geplanten Dienstreise befindet und der Abteilungsleiter sich gegenwärtig im Strafrechtsausschuss in Saarbrücken befindet, um die diesjährige Herbsttagung der Justizministerkonferenz vorzubereiten.

Zu der in der letzten Ausschusssitzung unbeantworteten Frage, welche Stelle im Niedersächsischen Justizministerium wann von dem Bußgeldverfahren gegen die VW AG erfahren hat, ergibt sich nach umfangreichen Recherchen insbesondere in E-Mail-Archiven folgende Chronologie:

*Erstbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 25. Januar 2024*

Zunächst fertigte die Staatsanwaltschaft Hannover am 25. Januar 2024 einen sogenannten Erstbericht, der folgenden wesentlichen Inhalt hatte:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen hat gegen die Volkswagen Aktiengesellschaft (VW AG) am 29. Juni 2023 einen Bußgeldbescheid über 4,3 Millionen Euro wegen sieben im Tatzeitraum vom 25. Mai 2018 bis zum Juli 2020 begangenen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erlassen. Der VW AG werde vorgeworfen, personenbezogene Daten von Beschäftigten aus den Bereichen Finanzen und Vertrieb, die zum Zwecke eines Monitorships erhoben wurden, ohne deren Einverständnis weitergegeben zu haben. VW hat Einspruch eingelegt. Deshalb hat der LfD den Vorgang gemäß § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der Staatsanwaltschaft Hannover mit Schreiben vom 17. Januar 2024 übersandt. Diese hat den Vorgang an das Landgericht Hannover übersandt, das aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständig ist.

Dem Bericht beigefügt waren eine Kopie des Bußgeldbescheides vom 29. Juni 2023 sowie eine Kopie des Schreibens des LfD vom 17. Januar 2024.

Der Bericht wurde bei der Staatsanwaltschaft Hannover am 31. Januar 2024 von einer Vertretung der Behördenleitung gezeichnet. Aus dort nicht mehr nachvollziehbaren Gründen kam es jedoch nicht zur Übermittlung dieses Erstberichtes an die Generalstaatsanwaltschaft Celle.

### *Zweitbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 5. November 2024*

Vielmehr fertigte die Staatsanwaltschaft Hannover am 5. November 2024 einen sogenannten Zweitbericht. Diesen Zweitbericht sandte sie auch an die Generalstaatsanwaltschaft Celle. Der wesentliche Inhalt dieses sehr kurzen Zweitberichts war folgender:

Es wurde mitgeteilt, dass die zuständige 2. Kammer für Bußgeldsachen des Landgerichts Hannover sich mit einem - dem Bericht beigefügten - Schreiben vom 24. Oktober 2024 an die Rechtsanwälte der Volkswagen AG gewandt und darin die vorläufige Rechtsauffassung der Kammer niedergelegt habe. Hiernach dürften sich die Tatvorwürfe, die die LfD der VW AG mit dem Bußgeldbescheid vom 29. Juni 2023 wegen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung zur Last legte, auf lediglich drei Tatvorwürfe reduzieren. In der Folge würde das auf 4,3 Millionen Euro angesetzte Bußgeld erheblich niedriger ausfallen. Hauptverhandlungstermine sollten für Januar und Februar 2025 festgesetzt werden.

Da im Zweitbericht auf den Erstbericht vom 25. Januar 2024 Bezug genommen wurde, der Generalstaatsanwaltschaft Celle dieser Erstbericht allerdings nicht vorlag, nahm sie Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Hannover auf, um sich diesen Erstbericht vorlegen zu lassen. Dieser wurde noch am 5. November 2024, also am Tag des Fertigens des Zweitberichts, übersandt, allerdings im Unterschied zu der nicht abgesandten Entwurfsfassung des Erstberichts mit der abschließenden Ankündigung eines Folgeberichts und mit dem abweichenden Namenszug Ballnus.

Der zuständige Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft Celle verfügte am 7. November 2024 die Übermittlung an das Justizministerium mit dem Zusatz, dass der Erstbericht dort bis dato auch nicht vorgelegen habe.

Dieser Zweitbericht vom 5. November 2024 ist am 11. November 2024 mitsamt dem Erstbericht vom 25. Januar 2024 an das Vorzimmer der Abteilung IV übersandt worden, wo er um 11:57 Uhr eingegangen ist. Das Vorzimmer sandte den Bericht und die E-Mail um 13:05 Uhr an die Geschäftsstelle 35. In der Folge kam es innerhalb der Abteilung IV zu einer Zuständigkeitsdiskussion - nämlich der Frage, in welches Referat das einzutragen sei -, an der drei Referate beteiligt waren: mein Referat 401, das Referat 403 und das Referat 405.

Insoweit gilt es, gegenüber der Unterrichtung in der vergangenen Woche klarzustellen, dass der Herr Referatsleiter 405 entgegen seiner Erinnerung in der letzten Woche bereits im November 2024 mit dem Vorgang befasst war und - hierzu werde ich im Weiteren noch kommen - der Vermerk an die Hausspitze vom 13. Juni 2025, der in der letzten Woche mehrfach zitiert wurde, objektiv unrichtig war. Seinerzeit hat er die Zuständigkeit seines Referats 405 allerdings abgelehnt.

Im Ergebnis der abteilungsinternen Diskussion über die Zuständigkeit für den Vorgang ist es dann nicht zu einer ordnungsgemäßen Veraktung der Berichte gekommen. Damit ist es zu diesem Zeitpunkt - also im November 2024 - nicht zu einer Vorlage des Erstberichts vom 25. Januar 2024 und des Zweitberichts vom 5. November 2024 an die Hausspitze gekommen.

Hatte dieses Versäumnis in irgendeiner Weise Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft Hannover? Die Antwort ist Nein. Bei der Nichtabsendung des Erstberichts vom 25. Januar 2024 handelte es sich ersichtlich um ein Büroversehen

bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme des Vorgangs im November 2024 bestand auch keine Veranlassung der Abteilung IV zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber der Staatsanwaltschaft Hannover oder der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Denn nach dem damaligen Kenntnisstand war gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt worden und der Termin zur Verhandlung darüber vom zuständigen Landgericht Hannover terminiert worden. Die rechtlichen Hinweise gingen dahin, dass der Bescheid der rechtlichen Überprüfung nicht in vollem Umfang standhalten könnte. Zu diesem Zeitpunkt galt es schlicht und ergreifend, die Hauptverhandlung abzuwarten.

Wäre zu diesem Zeitpunkt eine Zuordnung zu einem konkreten Referat in der Abteilung IV erfolgt, beispielsweise zum später zuständigen Referat 405, wären die Berichte der Haus spitze - namentlich dem Herrn Staatssekretär und der Frau Ministerin - über den Leiter des Ministerbüros zur reinen Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Eine Berichtspflicht bestand insoweit - das ist in der vergangenen Woche schon diskutiert worden - nach der sogenannten Berichts-AV, einer Allgemeinen Verfügung (AV) des Justizministeriums, und zwar wegen der Bedeutung der Sache, zum einen aufgrund der Landesbeteiligung an der VW AG, zum anderen aufgrund der Höhe des in Aussicht genommenen Bußgelds im Millionenbereich. Aus fachlicher Sicht war dieser Vorgang allerdings zu diesem Zeitpunkt weder materiell-rechtlich noch prozessrechtlich von herausgehobener Bedeutung.

#### *Drittbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 11. März 2025*

In der Folge hat die Staatsanwaltschaft Hannover einen Drittbericht verfasst, und zwar am 11. März 2025. Dessen wesentlicher Inhalt war wie folgt:

Die zuständige 2. Kammer für Bußgeldsachen des Landgerichts Hannover habe die VW AG mit - beigefügtem - Beschluss vom 26. Februar 2025 auf Kosten der Landeskasse freigesprochen. In Abstimmung mit dem LfD habe die Staatsanwaltschaft Hannover gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt. Ob diese Rechtsbeschwerde begründet oder aber zurückgenommen werden sollte, werde derzeit durch den LfD geprüft.

Der Bericht vom 11. März wurde der Generalstaatsanwaltschaft am Folgetag, am 12. März 2025, um 07:52 Uhr von der Staatsanwaltschaft Hannover zugeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft übersandte diesen mit E-Mail vom 18. März 2025, 09:52 Uhr, an das Vorzimmer der Abteilung IV. Diese versandte den Bericht per E-Mail am 18. März 2025, also am selben Tag, um 10:12 Uhr an die Geschäftsstelle 31. Die Geschäftsstelle 31 leitete diese Mail laut Gesendet-Ordner um 10:27 Uhr an die Geschäftsstelle 35 für das Referat 405 weiter.

Bei der Recherche verlor sich hier zunächst die Spur, weswegen wir dann mit großem Aufwand die Archive, Gesendet-Ordner und Gelöscht-Ordner aller vier Geschäftsstellen der Abteilung IV sowie die persönlichen Ordner der Geschäftsstellenbeamten 31, 33 und 34 durchforsteten. Wir schalteten den Zentralen IT-Betrieb (ZIB) Niedersächsische Justiz ein, der ausdrücklich mitteilte, dass es keine weiter gehende Möglichkeit gebe, den weiteren Fortgang der E-Mail vom 18. März 2025 nachzuhalten. Denn eine Wiederherstellung gelöschter E-Mails könne nur binnen 30 Tagen erfolgen; die 30 Tage sind natürlich längst abgelaufen. Weitere Wiederherstellungs möglichkeiten gibt es nach dortiger Auskunft nicht. Insbesondere gebe es kein Back-up, das man

für diese Zwecke fruchtbar machen könne. Aus Gründen des Datenschutzes, der Datensparsamkeit und der Speicherkapazitäten erfolge eine automatische Löschung binnen 30 Tagen, wenn die E-Mail sich im Gelöscht-Ordner befindet und nicht verschoben oder versandt worden sei.

Das wollten wir doch noch einmal nachprüfen. Deshalb habe ich am 23. September eine weitere Anfrage in Auftrag gegeben. In deren Verlauf konnte letztlich festgestellt werden, dass die E-Mail der Geschäftsstelle 31 vom 18. März 2025, 10:27 Uhr, tatsächlich bereits am selben Tag, am 18. März 2025, um 10:28 Uhr bei der Geschäftsstelle 35 eingegangen ist. Durch ein Büroversehen dieser Geschäftsstelle ist diese E-Mail dann jedoch in einen falschen Archivordner verschoben worden. Ich konnte die zeitlichen Abläufe wie folgt rekonstruieren: Bei der Geschäftsstelle 35 sind am selben Tag, am 18. März 2025, um 10:42 Uhr, also im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten E-Mail, zwei weitere E-Mails eingegangen. Diese E-Mail-Eingänge mussten in den Archivordner, in den sie verschoben wurden, verschoben werden. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass bei diesem Verschiebevorgang versehentlich auch die E-Mail vom 18. März 2025, 10:28 Uhr, in diesen Ordner verschoben worden ist.

Die zuständige Geschäftsstellenbeamtin befindet sich gegenwärtig im Urlaub und konnte daher zu dem Sachverhalt keine Stellung nehmen. Das ist das, was ich aufgrund der rein objektiven Merkmale rekonstruieren kann.

Damit dürfte feststehen, dass der Drittbericht vom 11. März 2025 weder einer Referatsleitung noch Herrn Abteilungsleiter IV im März 2025 vorgelegen hat. Demzufolge kam es in März nicht zu einer ordnungsgemäßen Veraktung und damit auch nicht zur Vorlage an die Hausspitze.

Auch hier stellt sich die Frage: Hatte dieses Versäumnis Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft Hannover? Das ist das, was wir im Rahmen der Fachabteilung IV zu beurteilen haben. Auch hier ist Antwort Nein. Denn im März 2025 wurde bereits berichtet, dass das statthafte Rechtsmittel gegen den Beschluss des Landgerichts fristgemäß eingelebt worden war. Zu diesem Zeitpunkt bestand damit kein Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Vielmehr blieb die Prüfung des LfD, ob das Rechtsmittel denn nun geführt oder eventuell zurückgenommen werden solle, abzuwarten.

Wäre zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Veraktung erfolgt, wäre der Bericht der Hausspitze - Herrn Staatssekretär und Frau Ministerin - über den Leiter des Ministerbüros zur Kenntnis gegeben worden. Das ist, wie ausgeführt, nicht geschehen.

Vorschläge für Handlungserfordernisse wären zu diesem Zeitpunkt von der Fachabteilung nicht unterbreitet worden. Es wäre insbesondere keine Einforderung der Rechtsmitteleinlegungs- oder der späteren Rechtsmittelbegründungsschrift erfolgt. Die Fachabteilung erfordert Rechtsmittelbegründungsschriften nicht anlasslos. Denn zum einen hätte sie dazu die vollständigen Akten erfordern und damit das Rechtsmittel verzögern müssen, zum anderen bestand kein Grund dazu, an der Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen an die Rechtsmitteleinlegung und -begründung zu zweifeln. Insbesondere die Begründung von Rechtsbeschwerden und Revisionen gehört zum Alltagsgeschäft der Staatsanwaltschaften. Die Beherrschung der durch die Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen ist vorauszusetzen, zumal die Behörden regelmäßig eine Vorlage der Rechtsmittelbegründungsschrift zumindest an die vorgesetzte Abteilungsleitung vorsehen; das ist der vergangenen Woche hier bereits ausgeführt worden.

*Viertbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 30. Mai 2025*

Am 30. Mai 2025 hat die Staatsanwaltschaft Hannover einen Viertbericht verfasst.

Dieser Bericht wurde der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 4. Juni 2025 um 08:06 Uhr an das Vorzimmer des Abteilungsleiters IV übermittelt. Dieses übermittelte den Bericht per E-Mail vom 4. Juni 2025 um 08:08 Uhr an die Geschäftsstelle 33. Die Geschäftsstelle 33 übersandte die E-Mail um 08:18 Uhr an die Geschäftsstelle 31 mit der Frage nach der Zuständigkeit des Referatsleiters 405. Die Geschäftsstelle 31 übersandte den Bericht dann mit E-Mail vom selben Tag um 11:47 Uhr an Herrn Referatsleiter 405 zur Prüfung der Zuständigkeit.

Der wesentliche Inhalt dieses Berichtes war der folgende:

Die auf Veranlassung des LfD eingelegte Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Hannover gegen den Beschluss der 2. Kammer für Bußgeldsachen des Landgerichts Hannover vom 26. Februar 2025 wurde aus den Gründen des - dem Bericht beigefügten - Schreibens der Generalstaatsanwältin in Celle vom 29. April 2025 zurückgenommen. Mit dem zuständigen Dezernenten sei kritische Rücksprache gehalten worden. Der LfD sei über die erfolgte Rücknahme der Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf die fehlenden Erfolgsaussichten informiert worden.

Im Schreiben führte die Generalstaatsanwältin in Celle aus, dass es erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gebe, da die Formvoraussetzungen nicht eingehalten worden seien. Dazu ist in der vergangenen Woche hier vorgetragen worden; insoweit verweise ich auf die Unterrichtung in der letzten Woche.

Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass eine Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdebegründung - da gelten dieselben Voraussetzungen - den zur Beurteilung der Zulässigkeit erforderlichen Sachverhalt eigenständig und vollständig enthalten muss. Prüfungsgegenstand dafür ist ausschließlich das Schreiben der Staatsanwaltschaft Hannover an das Landgericht Hannover vom 2. April 2025; denn nach § 345 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Begründungsschrift an das Gericht zu senden, das die Entscheidung getroffen hat.

Eine Bezugnahme auf die Schriftsätze anderer Verfahrensbeteiliger oder auf Aktenbestandteile ist nach der Rechtsprechung der BGH-Rechtsprechung nicht zulässig. Die bloße Weiterleitung eines nicht unterschriebenen Entwurfs einer Rechtsbeschwerdebegründung eines anderen Verfahrensbeteiligten - hier in Gestalt des LfD vom 1. April 2025 - genügt daher nicht, auch nicht wenn man sich den Inhalt zu eigen macht. Bezugnahmen auf Anlagen zur Revisionsbegründung sind im Übrigen unzulässig und gelten als nicht geschrieben.

Bezugnahmen und Hinweise auf Ausführungen in anderen Schriftstücken, Zeitschriftenaufsätzen oder Gerichtsentscheidungen sind lediglich ergänzend bei Rechtsausführungen zu einer erhobenen Sachrüge erlaubt. Dies setzt aber das ordnungsgemäße Erheben einer eindeutigen Sachrüge in der Revisionsbegründungsschrift voraus. Daran fehlte es hier. Die Begründungsschrift der Staatsanwaltschaft Hannover vom 2. April 2025 lasse mangels einer ausdrücklichen oder auch nur schlüssigen Erklärung dazu nicht erkennen, ob eine Verfahrens- oder eine Sachrüge erhoben worden sei. Der auf Urteilsaufhebung gerichtete Revisionsantrag gebe darüber keinen Aufschluss.

Die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat daher um Prüfung einer Rücknahme der Rechtsbeschwerde und Rücksendung der Vorgänge gebeten. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat sich in der Folge nach Prüfung der Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft Celle zu den fehlenden Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde angeschlossen. Nach Rücksendung der Akten hat der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Hannover die zuständigen Mitarbeiter der LfD fernmündlich über die wesentlichen Gründe für die Rücknahme der Beschwerde unterrichtet. Zudem hat er diese schriftlich über die Rücknahme informiert.

Noch bevor die Akten zur Rücknahme der Beschwerde die Staatsanwaltschaft Hannover wieder verlassen haben, hat ein Mitarbeiter des LfD den zuständigen Dezernenten darum gebeten, die Rücknahme der Rechtsbeschwerde, wenn möglich, erst nach Durchführung der mündlichen Verhandlung in einem parallel laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover am 5. Juni zu erklären. Der zuständige Dezernent hat die Akten daraufhin zunächst wieder aus dem Geschäftsgang genommen und auf einen kurzfristigen Zeitpunkt nach diesem Termin verfristet und ist so dem Anliegen des Mitarbeiters des LfD nachgekommen.

Im Anschluss an das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Hannover die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Celle mit der Bitte um Rücknahme der Rechtsbeschwerde vorgelegt. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist sodann in Absprache mit dieser seitens der Generalstaatsanwaltschaft Celle unter dem 18. Juni 2025 gegenüber dem Oberlandesgericht (OLG) Celle zurückgenommen worden. Das OLG war bereits mit der Sache befasst gewesen, weil das Landgericht Hannover die Akten unmittelbar dorthin übersandt hatte, sodass in diesem Fall die Rechtsbeschwerde diesem Gericht gegenüber zurückgenommen werden musste.

Am 9. Juli 2025 hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des OLG Celle allerdings beschlossen, nicht zur Entscheidung berufen zu sein, und das Verfahren dem Bundesgerichtshof (BGH) zur Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen der Betroffenen vorzulegen. Zur Begründung hat das OLG sich auf den Standpunkt gestellt, dass der BGH das zuständige Rechtsbeschwerdegericht sei. Das hat seinen Ursprung darin, dass § 41 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vorsieht, dass in Abweichung von § 68 Abs. 1 OWiG bei Datenschutzverstößen nicht das Amtsgericht zuständig ist, über Bußgeldbescheide zu entscheiden, sondern das Landgericht.

Spätestens jedoch mit Eingang der Akten beim BGH wurde die Rücknahmeeerklärung wirksam. Eine Entscheidung des BGH über die Kosten ist bisher noch nicht erfolgt; darauf warten wir noch.

Insoweit ist der Viertbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 30. Mai 2025 unpräzise, weil dort ausgeführt ist, dass die Rechtsbeschwerde bereits zurückgenommen worden sei. Das ist nicht zutreffend. Dies hat aber Frau Generalstaatsanwältin Ballnus in einem Telefonat vom 5. Juni 2025 mit Herrn Abteilungsleiter IV zu einem anderen Sachverhalt auch schon informationalshalber mitgeteilt.

Zur Behandlung des Viertberichts in der Abteilung IV ist Folgendes auszuführen:

Die Geschäftsstelle 31 hat Herrn Referatsleiter 405, wie eben schon gesagt, den Viertbericht vom 30. Mai 2025 mit dem Bemerkung vorgelegt, dass sie unschlüssig sei, wie mit dem Eingang

umgegangen werden solle. In der VIS, also in der elektronischen Akte des Justizministeriums, sei kein Vorgang zu finden. Es seien weder der Sachverhalt noch das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Hannover verzeichnet. Da es sich ersichtlich um einen Schlussbericht handele, müsse an sich ein Vorgang existieren. Die E-Mail endete mit der Frage der Geschäftsstelle 31, ob der Herr Referatsleiter 405 der Sachverhalt etwas sage und ob er eine Zuständigkeit sehe oder er die Zuständigkeit eher im Referat 401 verorte.

Nach Kenntnisnahme vom Inhalt des Berichts fragte Herr Referatsleiter 405 am 4. Juni 2025 um 13:21 Uhr zunächst bei der Referatsleitung 401, also meiner Person, an, ob es im Referat 401 einen entsprechenden Vorgang gebe - das Referat 401 ist insofern von Interesse, als ich den Vorgang um den sogenannten NO<sub>x</sub>-Komplex, also das, was man landläufig die Dieselaffäre nennt, in meinem Referat begleite -, wobei er mitteilte, selbst auch keinen Eingang in der VIS auffinden zu können.

Als Referatsleiterin 401 habe ich darauf mit E-Mail vom selben Tag, 14:06 Uhr, geantwortet, dass das Verfahren wegen des offenbar anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Abteilung II laufen könnte - gegebenenfalls könnte das Referat 202 Auskunft geben -, dass es jedenfalls aber keine Wirtschaftsstrafsache sei - sondern ein Bußgeldverfahren - und deshalb eine Zuständigkeit des Referats 401 nicht bestehe. Um 14:13 Uhr hat sodann ein digitales Telefonat zwischen Referat 405 und Referatsleitung 401 stattgefunden, indem ich die eingangs genannten Sätze gesagt habe. In der E-Mail hatte ich nur darauf hingewiesen, dass Referat 202 eventuell zuständig sein könne. In dieser Skype-Besprechung wurde meinerseits mitgeteilt, dass kein entsprechender Vorgang im Referat 401 laufe.

Daraufhin wandte sich Herr Referatsleiter 405 mit E-Mail vom 4. Juni 2025, 14:17 Uhr, an Herrn Referenten 202 wegen der dortigen Zuständigkeit für den Datenschutz. Es wurde angefragt, ob dort ein entsprechender Vorgang im Hinblick auf einen Verstoß gegen die DS-GVO laufe. Darüber hinaus wurde dorthin mitgeteilt, dass in der Abteilung IV weder ein Vorgang im Referat 405 noch ein solcher im Referat 401 anhängig sei, man aber im MJ dazu grundsätzlich einen Vorgang haben müsse, weil die Staatsanwaltschaft Hannover auf einen vorigen Bericht Bezug nehme.

Mit E-Mail vom 4. Juni 2025, 14:41 Uhr, erstattete der Referent 202 Fehlanzeige. Im dortigen Referat sei ein Vorgang nicht existent.

Daraufhin beauftragte Herr Referatsleiter 405 die Geschäftsstelle 31 mit E-Mail vom 4. Juni 2025, 14:54 Uhr, eine erneute Suche in der VIS mit dem Web-Client durchzuführen. Zur Erklärung kann ich dazu sagen: Es gibt zwei Versionen der VIS, der digitalen Akte. Es gibt den sogenannten Smart-Client, mit dem die Referenten, Sachbearbeiter und Referatsleitungen arbeiten, und es gibt den Web-Client, der von den Geschäftsstellen verwendet wird und der im Vergleich vom Smart-Client bessere Recherchemöglichkeiten bietet. Die Erfahrung zeigt, dass Suchen mit dem Web-Client erfolgreicher verlaufen als über den Smart-Client.

Die Geschäftsstelle 31 hat dann eine umfangreiche Suche über den Web-Client vorgenommen, ohne dass weitere Ergebnisse generiert werden konnten. Dass die erneute Suche ohne Erfolg blieb, teilte die Geschäftsstelle 31 Herrn Referatsleiter 405 mit E-Mail vom 5. Juni 2025, 17:51 Uhr, mit.

Dieser bat mit E-Mail vom 6. Juni 2025, 09:46 Uhr, die Geschäftsstelle 31, in der Sache Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Hannover aufzunehmen, um sämtliche Berichte anzufordern und gegebenenfalls ein laufendes Aktenzeichen des Justizministeriums zu erhalten.

Daraufhin übersandte die Staatsanwaltschaft Hannover dem Vorzimmer der Abteilung IV und zugleich meiner Person als Vertreterin als Abteilungsleiters IV mit E-Mail vom 10. Juni 2025, 16:34 Uhr, den Erstbericht vom 25. Januar 2024 nebst Anlagen, die Folgeberichte vom 5. November 2024, vom 11. März 2025 nebst Anlage und vom 10. Juni 2025 sowie eine Presseanfrage des *Rundblicks*.

Mit E-Mail vom 10. Juni 2025, 16:49 Uhr, bat ich in meiner Eigenschaft als ständige Vertreterin des zu diesem Zeitpunkt ortsabwesenden Abteilungsleiters IV die Geschäftsstelle 35, die Eingänge im Referat 405 einzutragen - als Sofortaufgabe -, wegen OWi und Datenschutz.

Nach Eintragung der Eingänge im Referat 405 fertigte Herr Referatsleiter 405 hierzu am 13. Juni 2025 einen umfassenden Vorlagevermerk, den er über die Abteilungsleitung der Hausspitze vorlegte. Dieser Vorlagevermerk ist derjenige, den Herr Referatsleiter 405 in der vergangenen Woche mehrfach in Bezug genommen hat.

Soweit insofern in der vergangenen Woche von einer Absicherung und Erklärungsbedürftigkeit die Rede gewesen ist, ist mitzuteilen, dass der Begriff der Absicherung suggeriert, dass infolge mutmaßlich fehlender Eingänge der Berichte ein dienstaufsichtsrechtliches Einschreiten der Fachabteilung fälschlicherweise unterblieben sei. Das ist, wie ich schon dargestellt habe, nicht der Fall. Um es noch einmal zu sagen: Es bestand zu keinem Zeitpunkt in diesem Vorgang Anlass zu einem dienstaufsichtsrechtlichen Einschreiten. Insbesondere prüft das Justizministerium nicht, ob eingelegte Rechtsmittel den formalen Anforderungen genügen; dazu habe ich eben schon ausgeführt.

Richtig ist, dass bei Vorlagen an die Hausleitung etwa zutage tretende Verzögerungen grundsätzlich namhaft gemacht und, soweit möglich, im Sinne einer größtmöglichen Transparenz erklärt werden - in Vermerksform. Der von Herrn Referatsleiter 405 angefertigte Vermerk enthielt aber neben der Darstellung, dass er erstmals von dem Verfahren mit Übersendung des Berichts der Staatsanwaltschaft Hannover am 30. Mai erfahren habe und er daraufhin sämtliche Berichte angefordert habe, nachdem Recherchen dazu im Haus erfolglos verlaufen seien, die Darstellung der Vorgangsgenese - auf den Seiten 1 und 2 -, dann aber auch weitere erhebliche Bestandteile, insbesondere eine inhaltliche Zusammenfassung des bisherigen Ablaufs des Bußgeldverfahrens - auf den Seiten 2 und 3.

Dieser Vermerk wurde ausweislich der elektronischen Akte der Hausleitung vorgelegt. Er wurde am 15. Juni 2025 durch den Leiter des Ministerbüros zur Kenntnis genommen.

An dieser Stelle erfolgt auf Wunsch von Herrn Leitsch eine Klarstellung, betreffend seine Äußerung in der letzten Sitzung. Ich beziehe mich hier auf Seite 13 des Vorabauszugs aus dem Protokoll vom 17. September 2025.<sup>1</sup> Auch wenn Herr Leitsch in seiner Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten Nacke, ob entsprechende Berichte der Staatsanwaltschaft - Herr Nacke verwendete das Wort „Vermerke“ - im Ministerbüro eingegangen seien, das Wort „Vermerk“ und nicht

---

<sup>1</sup> Das ist Seite 41 der Niederschrift über die 63. Sitzung.

das Wort „Bericht“ verwendete, bezog sich seine Antwort nicht auf den vom Herrn Referatsleiter 405 gefertigten Vermerk, sondern - entsprechend der Frage des Herrn Abgeordneten Nacke - auf den Bericht bzw. die Berichte der Staatsanwaltschaft. Die Frage wurde in der Ausschusssitzung in der vergangenen Woche verneint. Diese Antwort hat weiterhin Bestand.

Erst mit dem Vermerk von Herrn Referatsleiter 405 vom 13. Juni 2025 erhielt der Leiter des Ministerbüros Kenntnis von den Berichten. Am 16. Juni 2025 wurden der Vermerk und demzufolge auch alle angehängten Berichte vom Pressereferat zur Kenntnis genommen, am 17. Juni 2025 durch den Herrn Staatssekretär und am 7. Juli 2025 von Frau Ministerin Dr. Wahlmann.

Die Frau Ministerin verfügte sodann in dieser Sache unter dem 7. Juli 2025 schriftlich, dass von der Staatsanwaltschaft Hannover die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift erbeten werden möge. Dies tat der Referatsleiter 405 mit Erlass vom 16. Juli 2025; diesen Erlass hat er in der Unterrichtung letzte Woche eingangs erwähnt. Auf diesen Erlass hin berichtete die Staatsanwaltschaft Hannover sodann am 18. Juli 2025.

Bereits am 18. Juni 2025 war Frau Generalstaatsanwältin Ballnus durch die Referatsleitung 401 - also meine Person - mündlich um entsprechenden Bericht sowie Übersendung der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift gebeten worden.

#### *Klarstellungen zur Beteiligung des Justizministeriums*

Im Übrigen ist im Hinblick auf die Unterrichtung in der vergangenen Woche klarzustellen, dass der Vorlagevermerk vom 13. Juni 2025 sich im Nachhinein als objektiv unrichtig herausgestellt hat. Denn der Referatsleiter 405 war nach der Auswertung der zur Verfügung stehenden E-Mails, die ich hier ausführlich beschrieben haben, bereits im November 2024 mit den Vorgängen um etwaige Datenschutzverstöße der VW AG befasst, wenngleich er seinerzeit eine Zuständigkeit seines Referats zunächst verneint hatte.

Die Aufarbeitung der Chronologie belegt, dass der Erstbericht und der Zweitbericht am 11. November 2024 der Abteilung IV vorlagen und der Bericht vom 11. März 2025 am 18. März 2025 dort einging, aber durch ein Büroversehen letzterer Bericht weder dem Abteilungsleiter IV noch einer Referatsleitung zur Kenntnis gelangte.

Damit steht aber auch fest, dass eine Einflussnahme der Abteilung IV oder der Hausleitung auf das Bußgeldverfahren gegen die VW AG wegen eines etwaigen Datenschutzverstoßes zu keinem Zeitpunkt stattgefunden hat.

#### *Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Hannover*

An dieser Stelle möchte ich zudem zu den Versäumnissen der Staatsanwaltschaft Hannover anführen, dass dort, wie in der vergangenen Unterrichtung dargestellt, einige Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung ergriffen worden sind. Zur Erinnerung:

Erstens. Es wurden eindringliche Personalgespräche mit dem zuständigen Dezernenten und der Geschäftsstellenbeamten geführt, in denen die Gründe für das Fehlverhalten - dass es keine Unterschrift gab und dass eine Vorlage bei der Abteilungsleitung durch die Servicekraft unterblieb - erörtert wurden.

Zweitens. Sämtliche Abteilungsleitungen der Staatsanwaltschaft Hannover wurden angewiesen, hinsichtlich der Vorlagepflichten - insbesondere in Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren - die Vorgehensweise in ihren Abteilungen zu überprüfen und die Gewährleistung der inhaltlichen und formalen Qualität zuverlässig sicherzustellen.

Drittens. Darüber hinaus wurden die Servicekräfte hinsichtlich der Vorlagepflichten über die Gruppenleitungen parallel noch einmal sensibilisiert.

Viertens. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den zuständigen Dezernenten und die zuständige Serviceeinheit wurde durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover geprüft, im Ergebnis jedoch abgelehnt. Der Vorgang liegt unserem Haus seit dem 25. August 2025 in der Fachabteilung I vor. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Dazu werde ich später noch kurz kommen; das war eine weitere offene Frage in der vergangenen Woche.

#### *Folgen der fehlenden Unterschrift für das Land Niedersachsen*

Schließlich ist an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass die fehlende Unterschrift dem Land Niedersachsen nicht 4,3 Millionen Euro Verlust beschert hat. Verloren ging lediglich die Möglichkeit, den volumnäglichen Freispruch der VW AG durch das Landgericht Hannover seitens des Rechtsbeschwerdegerichts auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Ob das Rechtsbeschwerdegericht sich der Rechtsauffassung des Landgerichts Hannover angeschlossen hätte oder nicht, kann man zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr seriös beantworten. Der Schluss, durch die fehlende Unterschrift sei dem Land ein Schaden in Millionenhöhe entstanden, ist damit keineswegs rechtlich zwingend.

#### *Maßnahmen des Justizministeriums*

Gibt es ein weiteres Learning unseres Hauses aus den dargestellten Abläufen?

Im Hinblick auf die Vorgangserfassung und Veraktung in der Abteilung IV sind im November 2024 die aufgezeigten Versäumnisse eingetreten. Insoweit ist erneut auszuführen, dass diese Versäumnisse keinerlei Einfluss auf die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft Hannover hatten. Zudem ist der Eintritt von Fehlern letztlich eine statistische Größe, die bei der Menge der zu erledigenden Aufgaben nicht außer Acht zu lassen ist.

Die Nachverfolgung und Recherche der E-Mail-Korrespondenz zeigt darüber hinaus, dass Anlass besteht, die Speicher- und Löschfristen einer Überprüfung zuzuführen; ich hatte dazu Angaben im Hinblick auf die Ausführungen des ZIB gemacht. Zudem wird abteilungsintern geprüft werden, ob die Geschäftsstellen Mails zu Zuständigkeitsproblematiken innerhalb der Abteilung fortan verpflichtend in einer keiner automatischen Löschung unterliegenden Archivordnerstruktur aufbewahren werden.

In der vergangenen Woche blieb die Frage nach dem disziplinarrechtlichen Überhang unbeantwortet. Das zuständige Fachreferat 101 hat mir dazu wie folgt zugeliefert:

Für die Prüfung eines disziplinarrechtlichen Anfangsverdachts und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist, wie Sie alle wissen, grundsätzlich zunächst die Disziplinarbehörde zuständig.

Das ist vorliegend die Staatsanwaltschaft Hannover. Das Justizministerium stellt als oberste Disziplinarbehörde im Rahmen der Aufsicht die Erfüllung dieser Pflichten nach § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes sicher.

Die Prüfung in diesem Rahmen dauert weiterhin an. Um den Sachverhalt disziplinarrechtlich abschließend beurteilen zu können, hat die zuständige Fachabteilung I bei der Staatsanwaltschaft Hannover über die Generalstaatsanwaltschaft Celle um Vorlage weiterer Unterlagen gebeten. Deren Eingang bleibt abzuwarten. Sobald ein endgültiges Prüfergebnis vorliegt, wird der Ausschuss darüber proaktiv unterrichtet werden.

### Aussprache

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wir haben es hier mit einem Verfahren von besonderer Bedeutung zu tun - das haben wir bereits in der letzten Sitzung festgestellt -, schon wegen der Höhe des Bußgeldes von 4,3 Millionen Euro. Wir nehmen jetzt zur Kenntnis, dass es eine Vielzahl von Fehlern gegeben hat. Das fing mit der fehlenden Unterschrift unter der Beschwerdeschrift an, das ging weiter mit der unterbliebenen Vorlage beim Abteilungsleiter, und das reichte bis hin zu einem Büroversehen beim Drittbericht.

In einem Fall von solcher Bedeutung wäre es denkbar gewesen, dass die Generalstaatsanwältin zu irgendeinem Zeitpunkt das Justizministerium anruft. Gab es Telefonate der Generalstaatsanwältin mit dem Justizministerium, sei es mit der Ministerin oder dem Staatssekretär, sei es mit der Abteilung? Hat man wirklich erst so spät von den Berichten erfahren, oder hat es vorher telefonische Kontakte gegeben?

Hat es im Rahmen der disziplinarrechtlichen Prüfung Gespräche zwischen der Generalstaatsanwältin und der Abteilung IV gegeben?

Wer war konkret an den Maßnahmen beteiligt, um solche Fehler in der Zukunft zu vermeiden?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Meine Kenntnis in diesem Zusammenhang bezieht sich allein auf Gespräche der Generalstaatsanwältin mit der Abteilung IV. Ich weiß in diesem Zusammenhang nur von dem Telefonat zwischen Frau Ballnus und Herrn Dr. Hackner am 5. Juni 2025. In diesem Telefonat ging es an sich um eine andere Sache. In seinem Verlauf teilte Frau Ballnus aber mit, dass es in dem Bericht vom 30. Mai 2025 - das ist der Viertbericht - unzutreffend heiße, dass die Rechtsbeschwerde schon zurückgenommen worden sei. Das ist das einzige Telefonat, das mir dazu bekannt ist.

Zum Disziplinarverfahren bin ich, wie ich schon ausgeführt habe, nicht sprechfähig; die Disziplinarverfahren laufen ja in der Abteilung I.

Zu der Frage, ob es im Nachhinein Gespräche darüber gegeben hat, wie man solche Fehler abstellt: Ich habe kein solches Gespräch geführt. Vielmehr habe ich mich auf ein Gespräch zwischen Frau Ballnus und Herrn Dr. Hackner bezogen, das meiner Kenntnis nach stattgefunden hat. Zu der Frage, ob weitere Gespräche zwischen Herrn Dr. Hackner und Frau Ballnus stattgefunden haben, kann ich keine Angaben machen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Man fühlt sich ein bisschen an den Passierschein A 38 erinnert. Mit der Suche nach dem Zuständigen wurde die gesamte Behörde lahmgelegt.

Sie sagten, der Drittbericht vom 11. März wurde von der Geschäftsstelle 31 an die Geschäftsstelle 35 weitergeleitet, wo sich die Spur verlor; so haben Sie es formuliert. Sie haben dann aber ausgeführt, dass Sie vermuten, dass dieser Bericht mit anderen Dokumenten in einer anderen Akte hinterlegt worden ist. Aber da muss sie doch auch jemand mal bearbeiten. Ist er denn in dieser Akte gefunden worden? Wenn er nicht in dieser Akte gefunden worden ist: Wie kommen Sie auf eine solche Vermutung? Ist er dann von jemand anderem gelöscht worden, weil er da nicht hingehört? Irgendwie muss der Vorgang an dieser Stelle doch weiterbearbeitet worden sein. Haben Sie darüber irgendeine Erkenntnis?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Die Geschäftsstelle 31 hat den Bericht am 18. März 2025 um 10:27 Uhr an die Geschäftsstelle 35 geschickt. Ich habe mit Bedacht gesagt: Da verlor sich zunächst die Spur.

Bei unseren Recherchen konnten wir mit den technischen Möglichkeiten, die uns zur Verfügung standen, zunächst nicht feststellen, ob diese E-Mail von 10:27 Uhr jemals im Postfach der Geschäftsstelle 35 eingegangen ist. Daraufhin haben wir eine Fehlersuche durchgeführt: Wo könnte dieser Eingang geblieben sein? Wir haben den ZIB hinzugezogen und gefragt: Wie könnte zu erklären sein, dass diese Mail eventuell bei der Geschäftsstelle 35 nicht eingegangen ist, dass wir sie jedenfalls nicht finden?

Die erste Option war, dass die Mail nie eingegangen ist. Die zweite Option war, dass sie eingegangen ist, dann aber in einen anderen Ordner verschoben wurde. Die dritte Option war, dass sie eingegangen und dann gelöscht worden ist. Diese drei Alternativen kamen grundsätzlich in Betracht.

Wir haben zunächst geprüft, ob sich die E-Mail in einem Gelöscht-Ordner befindet. Daraufhin haben wir alle Gelöscht-Ordner der Geschäftsstellen 31 und 35 durchgesehen, nicht nur die Funktionspostfächer, sondern auch die persönlichen Postfächer - mit Ausnahme der Geschäftsstellenbeamtin 35, die sich im Urlaub befand, sodass wir darauf keinen Zugriff hatten. Ich kläre gleich auf, dass wir diesen Zugriff nachher auch nicht mehr brauchten. In den durchgesehenen Gelöscht-Ordnern befand sich die E-Mail jedenfalls nicht.

Ich habe gefragt: Warum befindet sich die Mail nicht in einem Gelöscht-Ordner? Ich bekam die Auskunft: Alle E-Mails in einem Gelöscht-Ordner - egal auf welcher Ebene - werden nach 30 Tagen automatisch endgültig gelöscht, wenn man sie nicht weiterverschoben hat. Wir sprechen von einer Mail vom 18. März 2025. Diese Frist war also längst abgelaufen, als wir am 17. September mit der Recherche begannen. Also war da erst einmal Endstation. Das meinte ich, als ich sagte: Da verlor sich die Spur.

Es gibt E-Mails, die man aufheben will und die nicht nach 30 Tagen gelöscht werden sollen. Die Speicherkapazitäten sind aber limitiert. Irgendwann sagt einem Outlook: Ihr Ordner ist voll. Bitte löschen Sie etwas! Sonst können Sie keine Dokumente mehr empfangen und versenden. - Um das zu umgehen, hat jeder Mitarbeiter bei uns einen Archivordner. Mails, die aufhebenswert erscheinen, verschiebt man in diesen Archivordner.

Daraufhin haben wir in Archivordnern gesucht: Befindet sich diese E-Mail in irgendeinem Archivordner? Wir haben mit allen möglichen Parametern gesucht: Wir haben das Aktenzeichen

der Staatsanwaltschaft eingegeben, wir haben das Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft eingegeben, wir haben mit Schlagworten gesucht.

Weil uns unerklärlich war, wo dieser Eingang verblieben sein konnte, haben wir gestern noch einmal die Aktenzeichen eingegeben. Dann ist eine E-Mail vom 18. März 2025, 10:28 Uhr, erschienen.

Zur Erinnerung: Wir hatten festgestellt, dass die Geschäftsstelle 31 am 18. März 2025 um 10:27 Uhr verschickt hatte. Die Diskrepanz von einer Minute konnte ich mir nicht erklären. Daraufhin habe ich gestern den ZIB noch einmal angesprochen und gefragt: Wie kann es sein, dass im Postausgang der Geschäftsstelle 31 die Uhrzeit 10:27 Uhr steht und hier die Uhrzeit 10:28 Uhr angezeigt wird? Der ZIB hat das untersucht und mir dann geantwortet: Des Rätsels Lösung ist, dass die E-Mail mit der Uhrzeit 10:28 Uhr sich in einem Archivordner befindet.

Dieser Archivordner trägt die Aufschrift „Landtag - Kabinett“. Er ist ein Archivordner der Geschäftsstellenbeamtin 35. Die Geschäftsstellenbeamtin 35 bekam am 18. März 2025 wie jeden Tag zahlreiche E-Mails. Um 10:28 Uhr bekam sie die E-Mail der Geschäftsstelle 31. Am selben Tag um 10:42 Uhr bekam sie zwei weitere E-Mails in völlig anderem Zusammenhang, aber in Zusammenhang mit dem Landtag; es handelte sich um Niederschriften. Diese E-Mails von 10:42 Uhr hat die Geschäftsstellenbeamtin in den dafür vorgesehenen Archivordner „Landtag - Kabinett“ verschoben.

Die Vermutung ist, dass bei diesem Verschiebevorgang versehentlich auch die Mail von 10:28 Uhr in den Archivordner „Landtag - Kabinett“ verschoben wurde. Ich sage ganz klar: Das ist keine Behauptung, sondern eine Vermutung. Die zuständige Beamtin kann gegenwärtig nicht gefragt werden, hat aber vermutlich keine Erinnerung mehr daran.

Die beiden E-Mails von 10:42 Uhr waren völlig zu Recht im Archivordner „Landtag - Kabinett“, nur die Mail von 10:28 Uhr leider nicht. Weil diese E-Mail von 10:28 Uhr nun fälschlicherweise in diesem Archivordner war, ist es in der Folge nicht mehr zur Vorlage dieser E-Mail gekommen. Das ist des Rätsels Lösung.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Genau da hatte meine Frage angesetzt. Wenn die E-Mail in diesem Archivordner war, muss sie dort noch sein - oder jemand hat sie gelöscht.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Genau das ist das Ergebnis der Suche am gestrigen Tage: Die E-Mail ist in dem Archivordner.

Die E-Mail der Geschäftsstelle 31 vom 18. März 2025, 10:27 Uhr, ist am 18. März 2025 um 10:28 Uhr bei der Geschäftsstelle 35 eingegangen. Das ist das Rechercheergebnis, das wir gestern gewonnen haben. Und diese E-Mail ist jetzt - seither - im Archivordner „Landtag - Kabinett“ der Geschäftsstelle 35. Sie ist also nicht weg, sondern sie ist versehentlich in diesen Archivordner verschoben worden. Deshalb sagte ich eingangs in meinem Bericht: Zunächst verlor sich die Spur.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Und dann wurde sie im Archivordner wiedergefunden.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Genau.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Wann genau hatte das Justizministerium Kenntnis davon, dass die Beschwerde unzulässig ist? Zu welchem Zeitpunkt wusste das MJ, dass die Beschwerde unzulässig ist?

Und wann wusste die Ministerin darüber Bescheid? Tatsächlich erst am 7. Juli, wenn schon am 12. Juni der Norddeutsche Rundfunk (NDR) über diesen Fall berichtet hat? Hat die Ministerin vielleicht über das Ministerbüro in der Abteilung IV nachfragen lassen, was es mit diesem Fall mit 4,3 Millionen Euro Bußgeld, über den der NDR prominent berichtet hat, auf sich hat?

Ich bitte um Verständnis, dass wir zu diesen - wie ich finde - doch etwas utopischen und extrem komplizierten Abläufen die eine oder andere Rückfrage stellen. Das sollten wir besser hier tun als in anderem Rahmen oder als uns das Ganze schriftlich anzuschauen. Ich finde, wir müssen den Fall hier schon genauer aufarbeiten, nachdem so viele Dinge schiefgelaufen sind.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Dazu werden wir uns heute Zeit nehmen.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Der Viertbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 30. Mai 2025 verhält sich dazu, dass den formalen Anforderungen an eine Rechtsbeschwerdebegründungsschrift nicht entsprochen wurde und deshalb der Antrag unzulässig ist, weswegen man die Rechtsbeschwerde zurückgenommen habe bzw. - heutiger Kenntnisstand - zurücknehmen werde.

Ich habe ausgeführt, dass dieser Bericht vom 30. Mai 2025 seitens der Generalstaatsanwaltschaft Celle am 4. Juni 2025 um 08:06 Uhr an das Vorzimmer und um 08:08 Uhr weiter an die Geschäftsstelle 33 gesandt wurde. Von der Geschäftsstelle 33 ging er um 08:18 Uhr an die Geschäftsstelle 31; auch das habe ich ausgeführt. Der Referatsleiter 405 hat die E-Mail um 11:47 Uhr bekommen.

Die Ministerin hat - so ergibt es sich aus unseren Vorgängen - durch den Vorlagebericht vom 13. Juni 2025 Kenntnis davon erlangt. In der elektronischen Akte steht ein Erledigungsvermerk der Frau Ministerin vom 7. Juli 2025. Ob die Frau Ministerin auf andere Weise von dem Vorgang erfahren hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Am 12. Juni hat der NDR über diesen Fall berichtet. Am 13. Juni war ein Vorlagebericht in der VIS zu sehen. Vielleicht kann der Leiter des Ministerbüros darlegen, ob das Ministerbüro den Fall zwischen dem 12. Juni und dem 7. Juli mit der Ministerin erörtert hat.

Ministerialrat **Leitsch** (MJ): Das kann ich gerne nachreichen.

Ich will an dieser Stelle noch einmal sagen, dass zu dem Zeitpunkt, als wir Kenntnis davon erhielten, dass die Rechtsbeschwerde unzulässig ist und dementsprechend keine Erfolgsaussichten hat, nichts mehr zu veranlassen war. Das kann man zur Kenntnis nehmen, und man kann gucken, warum uns die Berichte nicht vorgelegen haben. Aber in dem Moment war das Kind schon in den Brunnen gefallen, aufgrund eines bedauerlichen Fehlers, der in der Staatsanwaltschaft passiert war.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Und die Antwort auf die Frage der Kollegin Hermann bezüglich der Kenntnisnahme wird nachgereicht?

**MR Leitsch (MJ):** Genau. Das war bisher nicht Gegenstand dieser Unterrichtung. Wir können das gerne nachreichen. Den Parlamentariern obliegt die Bewertung der Frage, wofür das wichtig ist.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Bis wann können wir damit rechnen, Herr Leitsch?

**MR Leitsch (MJ):** Die Ministerin ist momentan auf Dienstreise, sodass ich frühestens nächste Woche mit ihr sprechen kann.

(Zuruf: Hat sie kein Telefon?)

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Ich wäre Ihnen verbunden, wenn wir Mitteilung bekämen, wann wir darüber unterrichtet werden.

**MR Leitsch (MJ):** Das werden wir machen. Wir werden das in Ruhe aufklären. - Weil ich gerade von rechts den Einwurf „Hat sie kein Telefon?“ gehört habe: Ich sehe da keine besondere Dringlichkeit. Ich sehe aber natürlich, dass das sorgfältig aufgeklärt werden soll, und das können wir gerne machen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Erinnern Sie sich an die Berichterstattung des NDR über diese Sache am 12. Juni? Erinnern Sie als Leiter des Ministerbüros sich daran, ob Sie selber diese Sache in der Morgenlage mit der Ministerin diskutiert haben oder sonst irgendwie mit ihr darüber gesprochen haben, wie die Pressestelle auf diesen Bericht des NDR reagieren soll? Wissen Sie das selber noch, oder erinnern Sie sich nicht mehr?

**MR Leitsch (MJ):** Da muss ich erst in mich gehen. Spontan kann ich Ihnen das nicht beantworten.

Wir gucken uns natürlich die Presseberichterstattung an. Aber auch wenn ich sie zur Kenntnis genommen habe: Zu dem Zeitpunkt war nichts zu veranlassen. Die Frage ist ja immer, wo wir als Ministerbüro steuernd einwirken und tatsächlich etwas machen können und wo wir uns einfach informieren lassen. Und informiert wurden wir ja unmittelbar durch die Fachabteilung.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Vielen Dank, Frau Gelmke, für die umfassende Recherchearbeit und das Bild, das Sie uns heute gezeichnet haben. Ich glaube, das kann man jetzt alles sehr gut nachvollziehen.

An die Adresse der CDU: Natürlich können Sie Fragen stellen. Das haben Sie auch in der letzten Ausschusssitzung schon gemacht. Aber Sie haben den damals Vortragenden Dinge in den Mund gelegt, die sie gar nicht gesagt hatten. Und wenn Sie hier jetzt Suggestivfragen stellen, ist das, glaube ich, nicht der richtige Weg. Stellen Sie Nachfragen, wenn Sie noch ein Aufklärungsbedürfnis sehen!

Der Vermerk vom 13. Juni 2025 ist uns in der letzten Unterrichtung von dem Referatsleiter vorgestellt worden, auch in dem Kontext der Absicherung. Um das noch einmal klarzustellen: War das der erste Vorgang, der in das Ministerbüro ging? Vorher gab es dorthin keine Informationsstränge?

Frau Gelmke, Sie haben von einer Zuständigkeitsdiskussion gesprochen. Habe ich richtig verstanden, dass der Vermerk insoweit unrichtig war, als diese dort nicht aufgenommen wurde?

Sie haben gesagt, dass nicht klar ist, wie das Rechtsbeschwerdeverfahren ausgegangen wäre. Das können wir, glaube ich, leider nicht mehr klären. Mich würde da der Prüfungsmaßstab interessieren. Das Rechtsbeschwerdegericht ist ja keine zweite Tatsacheninstanz; die Entscheidung der ersten Instanz kann dort meiner Kenntnis nach nur eingeschränkt überprüft werden. Können Sie vor diesem Hintergrund eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten der Rechtsbeschwerde geben?

Mit der fehlenden Unterschrift war die Erfolgsaussicht null und eine Rücknahme sicherlich sinnvoll, auch aus Kostengründen. Habe ich richtig verstanden, dass das alles schon stattgefunden hatte, bevor der Vermerk vom 13. Juni 2025 verfasst wurde? Man konnte dann nur noch aufarbeiten und disziplinarrechtlich tätig werden, aber die Möglichkeit, das Bußgeld einzutreiben, war damit vom Tisch, oder?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Haben Sie Nachsicht, ich werde nicht alle Ihre Fragen gleich rekapitulieren können.

Ich fange mit der letzten Frage an. Ja, das trifft zu. Nachdem den Formerfordernissen des § 344 StPO nicht Genüge getan war, hätte das Rechtsbeschwerdegericht, wenn es zur Entscheidung berufen gewesen wäre, weil man sich gegen eine Rücknahme des Rechtsmittels gewandt hätte, schon aus formalen Gründen der Sache ein Ende gesetzt. Man kann also sagen: Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Möglichkeit mehr, dieses Bußgeld in irgendeiner Weise noch zu generieren, in welcher Höhe auch immer.

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Ich habe in der letzten Woche eine Pressemitteilung (PM) der CDU gelesen, die den Eindruck erweckte, das hätte seitens des MJ verhindert werden können. Ist es in der Vergangenheit üblich gewesen, dass man sich solche Vorgänge vorlegen lässt, dass man sie kontrolliert, bevor Rechtsbeschwerden eingelegt oder begründet werden?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Ich muss darüber gerade einmal nachdenken. Ich bin jetzt über acht Jahre in der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums und überlege, ob ich mich an einen Fall erinnere, in dem wir das getan haben. - Gegenwärtig erinnere ich mich an keinen Fall, in dem wir das getan haben.

Es gibt natürlich Fälle, in denen man sich Dinge im Nachgang vorlegen lässt - wie das jetzt auch der Fall ist -, um nach Optimierungsbedarf zu schauen. Aber grundsätzlich positioniert sich die Strafrechtsabteilung in anhängigen Verfahren nicht in der Weise, dass sie sich irgendwie in ein Rechtsmittel einlässt. Denn darüber hat der gesetzliche Richter zu entscheiden. Da greifen wir nicht ein.

Der Vermerk vom 13. Juni 2025 ist insofern unrichtig, als darin mitgeteilt wird, dass vorher keine Berichte in die Abteilung gelangt seien. Wie ich dargelegt habe, hat die Recherche gezeigt, dass im November der Zweitbericht mit dem verspäteten Erstbericht in unserer Fachabteilung vorgelegen hat.

Die Zuständigkeitsdiskussion entspann sich im November 2024 durch die Vorlage der Vorgänge. Wie ich ausgeführt habe, war grundsätzlich eine Zuständigkeit des Referates 401 - also meines Referates - denkbar, weil ich grundsätzlich den NO<sub>x</sub>-Komplex bearbeite. Mein Referat ist aber für Wirtschaftsstrafsachen zuständig. Weil es nicht um eine Strafsache, sondern um ein Bußgeldverfahren ging, lag eine Zuständigkeit des Referats 401 nicht vor.

Dann war die Frage, ob das Referat 403 zuständig könnte. Das Referat 403 ist neben vielen anderen Dingen für die Staatsanwaltschaft Braunschweig zuständig. Aber mit diesem Bußgeldverfahren war nicht die Staatsanwaltschaft Braunschweig befasst, sondern die Staatsanwaltschaft Hannover. Das hat seine Ursache darin, dass § 41 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Sonderzuständigkeit für Datenschutzverstöße festlegt, indem er abweichend von § 68 Abs. 1 OWiG nicht die Amtsgerichte, sondern die Landgerichte zur Entscheidung beruft. Das war hier das Landgericht Hannover, weswegen auch die Staatsanwaltschaft Hannover mit der Sache befasst war und nicht die Staatsanwaltschaft Braunschweig. Deshalb hat keine Zuständigkeit des Referats 403 bestanden.

Dann blieben die Aufhänger „Bußgeldverfahren“ und „Datenschutz“.

An das Referat 402, das für die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft Hannover zuständig ist, ist nicht herangetreten worden.

(Abg. Carina Hermann [CDU]: Kann ich dazu eine Nachfrage stellen?)

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Ja, Frau Kollegin Hermann, eine Nachfrage dazu!

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Herr Prange, am 12. Juni stand in der Zeitung:

„Panne bei der Staatsanwaltschaft ...

Ein Staatsanwalt in Hannover hatte eine Beschwerde nicht unterschrieben. Dabei ging es um mehrere Millionen Euro.“

Ich darf wohl davon ausgehen, dass die Ministerin das morgens im Pressepiegel gelesen oder in der Presselage erfahren hat.

(Abg. Evrim Camuz [GRÜNE]: Sind wir jetzt bei der Unterrichtung, oder was ist das jetzt?)

Der NDR-Bericht stand jedenfalls in der Presse. Ob sie Maßnahmen einleiten kann, ob sie einschreiten muss und ob sie in irgendeiner Form die politische Verantwortung für das trägt, was in ihrem Haus oder in ihrem Geschäftsbereich alles schiefgelaufen ist, weiß die Ministerin aber erst, wenn sie über den Fall informiert wurde.

(Abg. Ulf Prange [SPD]: Eben! - Abg. Volker Bajus [GRÜNE]: Wo war jetzt die Frage?)

- Deswegen jetzt noch einmal die Frage: Am 12. Juni stand das in der Zeitung. Danach gingen mehrere Wochen ins Land. Gab es eine AL-Runde, an der Sie beteiligt waren oder der Abteilungsleiter IV, Herr Dr. Hackner, beteiligt war, in der diese Presseberichterstattung thematisiert wurde, in der dieser VW-Fall thematisiert wurde und in der thematisiert wurde, dass es seit dem 13. Juni einen VIS-Vorgang gibt, zu dem die Kenntnisnahme der Ministerin vermerkt ist? War das in Ihrer Anwesenheit oder in Anwesenheit von Herrn Dr. Hackner Thema in der AL-Runde?

(Abg. Ulf Prange [SPD]: Mit Verlaub, ich hatte noch nach dem Prüfungsmaßstab gefragt!

Sie haben eine Nachfrage angekündigt und stellen jetzt eine neue Frage!

Frau Gelmke war noch nicht fertig mit der Antwort!)

- Meine Nachfrage bezog sich auf ihre ersten Ausführungen.

(Abg. Ulf Prange [SPD]: Aber meine Fragen waren noch nicht beantwortet! Ich hatte noch nach dem Prüfungsmaßstab gefragt! Dass Sie mir jetzt dazwischenfunken, finde ich nicht in Ordnung!)

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Ihre Nachfrage ist weiterhin notiert, Herr Prange. Aber die Kollegin Hermann hat eine Nachfrage gestellt, und die wird Frau Gelmke jetzt beantworten. Danach kommt Ihre Nachfrage dran.

(Abg. Ulf Prange [SPD]: Das ist keine Nachfrage! Ich hatte eine Frage gestellt, die noch nicht beantwortet wurde!)

LMR'in **Gelmke** (MJ): Frau Hermann, in meiner Gegenwart - während ich an einer Abteilungsleiterrunde teilgenommen habe - ist die VW-Datenschutzsache nicht kommuniziert worden. Darüber ist in meiner Gegenwart nicht gesprochen worden. Ob das in Gegenwart von Herrn Dr. Hackner der Fall war, vermag ich nicht zu sagen. Er hat mir davon jedenfalls nicht berichtet.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Jetzt die noch ausstehende Frage von Herrn Prange!

Abg. **Ulf Prange** (SPD): Die ausstehende Frage bezog sich auf den Prüfungsmaßstab des Beschwerdeverfahrens. Da findet ja nur eine eingeschränkte Überprüfung statt. Inwieweit wirkt sich das auf die Erfolgssäussichten aus?

Aber jetzt möchte ich auch auf Frau Hermann rekurrieren. Frau Hermann, Sie haben kürzlich in Ihrer PM die Frage gestellt, wo der Bericht der Generalstaatsanwaltschaft geblieben sei, und dann suggeriert: bei der Hausleitung, im Ministerbüro usw. - Das war völlig aus der Luft gegriffen. Jetzt haben Sie das insoweit eingegrenzt, als Sie nur noch nach dem Zeitraum nach dem 12. Juni - also nach der NDR-Berichterstattung und dem Vermerk - fragen. Vielleicht können Sie an dieser Stelle Ihre haltlosen Vorwürfe zurücknehmen und sich entschuldigen.

Nichtsdestoweniger interessiert mich jetzt der Prüfungsmaßstab.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Der Prüfungsmaßstab bei der Rechtsbeschwerde ist - das haben Sie zutreffend ausgeführt - letztlich der gleiche wie bei der Revision. Das heißt, das Rechtsbeschwerdegericht prüft Verfahrensrügen und Sachrügen auf ihre inhaltliche Stichhaltigkeit. Bei Verfahrensrügen geht es um die Einhaltung von Formalia, die korrekte Stellung von Anträgen im Rahmen einer Beweisaufnahme, deren korrekte Zurückweisung und dergleichen. Bei Sachrügen wird überprüft, ob materiell-rechtlich Fehler gemacht wurden. Das kann ich dazu an dieser Stelle in aller Allgemeinheit ausführen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Ich glaube, dass man hier gar nicht diese Schärfe benötigt. Es geht um ein Versäumnis einer Staatsanwaltschaft, und es geht um hochkomplexe Abläufe im Ministerium und seinen Referaten. Wollte man ein Diagramm mit allen heute erwähnten Stellen und Informationsflüssen zeichnen, hätte man am Ende wahrscheinlich einen ziemlichen Knoten.

Ich persönlich glaube, dass man ausschließen kann, dass es sich um Absicht handelte. Es wird ja in der Presse suggeriert, dass es interne Sabotage gab. Die ist aus meiner Sicht nicht erkennbar.

Ist es eigentlich üblich, dass mit einem Sachverhalt so viele Referate befasst werden? Sind das die üblichen Meldewege und Arbeitsabläufe? Oder war das hier ein außergewöhnlicher Fall, weil der Sachverhalt besondere Brisanz hatte?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Ich möchte an dieser Stelle betonen, was ich schon einmal ausgeführt habe: Weder materiell-rechtlich noch prozessrechtlich war dieser Vorgang für die Fachabteilung von besonderer Bedeutung. Die besondere Bedeutung ergibt sich im Nachhinein daraus, dass es zu einem Versäumnis bei der Staatsanwaltschaft Hannover im Hinblick auf das Unterschriftserfordernis gekommen ist, sodass es zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde kam. Das ist unserem Haus aber erst durch den Viertbericht vom 30. Mai 2025 überhaupt zur Kenntnis gelangt. Zuvor hatten wir es mit einem - abgesehen von den Beteiligten und der Höhe des Bußgeldes - ganz normalen Bußgeldverfahren zu tun; das habe ich an verschiedenen Stellen bereits ausgeführt.

Zu Ihrer Frage nach den Zuständigkeiten: Normalerweise ergibt sich die Zuständigkeit nahtlos aus dem Bericht oder sogar aus der Überschrift des Berichtes, sodass die Geschäftsstellen die Berichte in der Regel sofort zuordnen, in der digitalen Akte ablegen und dann dem zuständigen Referatsleiter vorlegen können. Wenn der Referatsleiter sagt, dass er aus Sachgründen nicht zuständig ist - die Geschäftsstelle vertraut natürlich erst einmal den generellen Schlagworten -, dann wird das in der Regel über die elektronische Akte geklärt.

Hier war sich aber die Geschäftsstelle im November 2024, als der Bericht einging, nicht sicher, wohin er gehört. Deshalb haben wir das über die E-Mail geklärt. So sind wir in anderen Fällen auch schon vorgegangen; aber es ist nicht so, dass wir ständig über E-Mails kommunizieren.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Frau Gelmke, ich möchte Ihnen an dieser Stelle meinen ganz besonderen Respekt zollen. Das war eine sehr detaillierte, sehr sorgfältig vorbereitete und sehr transparente Unterrichtung über Vorgänge im Ministerium. Ich bin bass erstaunt, dass Sie auch ohne Blick ins Manuskript alle Details auswendig können. Das zeigt, dass das Ministerium den Landtag in hohem Maße respektiert und das Aufklärungsinteresse und die Neugier des Landtages nach bestem Wissen und Gewissen befriedigen möchte. Dafür noch einmal herzlichen Dank.

Sie haben eigentlich alle Fragen, die wir in der letzten Sitzung aufgeworfen haben, heute vollumfänglich beantwortet. Ich wundere mich an dieser Stelle ein bisschen über die Stimmung auf Seiten der CDU. Aber ich glaube, sie hat damit zu tun, dass man eher unzufrieden damit ist, dass die Antworten so umfassend und detailliert waren.

Mir sei erlaubt, an dieser Stelle die Frage in den Raum zu stellen: Worum geht es hier eigentlich? Wenn ich mich recht erinnere, war der Ausgangspunkt ein Versehen der Staatsanwaltschaft Hannover, der zum Scheitern der Rechtsbeschwerde geführt und damit einen eventuellen Schaden verursacht hat. Von diesem Vorgang - darüber hat Frau Gelmke heute wirklich im Detail berichtet - erhielt das MJ erst durch den Viertbericht vom 30. Mai Kenntnis.

Es hat viel mit der Neugierde von Abgeordneten zu tun und es ist auch das Recht der Opposition, das Untersuchungsfeld zu erweitern. Es wurde nach den Berichten und danach gefragt, wer was wann gewusst hat. Aber offensichtlich hat die Hausspitze - das ist hier deutlich erklärt worden - davon zu keinem früheren Zeitpunkt Kenntnis gehabt. Sie konnte gar keine Kenntnis haben, weil die vorherigen Berichte den Fehler gar nicht enthalten konnten.

Wie es mit dem Viertbericht im Haus verlaufen ist, haben Sie deutlich erklärt. Da war der Fehler aber schon passiert. Das heißt, eine politische Verantwortung kann hier nicht identifiziert werden.

Wenn man das Untersuchungsfeld immer mehr erweitert, landet man irgendwann natürlich auch bei weiteren Fehlern. Hier ist beim Drittbericht der Fehler passiert, dass er falsch abgelegt wurde. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber mir ist genau dieser Fehler mit Outlook schon öfter passiert. Bei mir entsteht da kein Knoten im Kopf. Das ist ganz normal. Ich glaube, jedem hier ist dieses Ablageversehen schon passiert. Aber auch das ist kein Politikum.

Ich habe deswegen eine Frage an die CDU.

(Abg. Jens Nacke [CDU]: Das ist schwierig!)

- Das ist schwierig, weil Sie die nicht beantworten können, weil Sie hier offenbar auf der Suche nach Fehlern sind, um daraus politische Fehler zu machen. Aber viele Fehler sind einfach menschliche Fehler und haben mit Politik nichts zu tun.

Also: Wo bohren Sie eigentlich im Moment noch nach?

(Abg. Jens Nacke [CDU]: Das kann ich beantworten, sobald ich drankomme!)

Mit dem ursprünglichen Untersuchungsgegenstand haben all Ihre Fragen zu den Berichten und hat die heutige Unterrichtung nichts mehr zu tun. Sie versuchen partout aus dem ganz normalen menschlichen Leben ein Politikum zu drehen. Dafür habe ich kein Verständnis.

Was ist eigentlich noch Ihr Aufklärungsinteresse? Uns allen geht es doch auch - zumindest behauptet die CDU das regelmäßig - um Effizienz. Die kann man hier heute nicht erkennen, weder im oppositionellen Handeln noch in ihrem weiteren Vorgehen. Das Aktenvorlagebegehr<sup>2</sup> ist Ihr gutes Recht; niemand will Ihnen das nehmen. Aber Sie haben eigentlich keine Begründung mehr dafür. Nach dem Vortrag von Frau Gelmke müssten Sie es eigentlich zurückziehen. Das werden Sie natürlich nicht tun; das kann ich Ihrer Mimik entnehmen. Aber Sie können nicht begründen, warum Sie hier noch weitere Fragen stellen. Denn nach dem Vortrag von Frau Gelmke gibt es keine mehr. Ich frage mich wirklich: Was treiben Sie hier eigentlich für ein Spiel?

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich räume ein: Ich bin jetzt extrem eingeschüchtert. Wird meine Frage wohl dem strengen Maßstab gerecht, mit dem Regierungsfraktionen sich inzwischen über Oppositionsarbeit erheben? Aber ich will es einmal versuchen, weil ein Punkt noch offen ist, den ich gerne verstehen würde.

Wenn ich es richtig verstanden habe, ist der Erstbericht aufgrund eines Büroversehens nicht weitergeleitet worden.

Der Zweitbericht hat das MJ erreicht - wenn ich es mir richtig notiert habe, am 11. November. Dieser Zweitbericht hat zu einer Zuständigkeitsdebatte und dazu geführt, dass der Erstbericht angefordert wurde. Dadurch ist ein Vorgang entstanden.

---

<sup>2</sup> Tagesordnungspunkt 8.

Der Drittbericht wurde - wieder aufgrund eines Büroversehens - falsch abgelegt.

Der Viertbericht ist etwa zweieinhalb Monate nach dem Drittbericht eingegangen und wurde von der Geschäftsstelle 31 bearbeitet. Dieser Viertbericht hat dazu geführt, dass man erneut eine Zuständigkeitsdebatte geführt hat, weil - das habe ich mir notiert; das haben Sie gesagt - kein Vorgang zu finden war. Daraufhin hat Referat 405 die Geschäftsstelle 31 gebeten worden, erneut zu suchen.

Erstens. Der Zweitbericht hat es, wenn ich alles richtig verstanden habe, noch irgendwie geschafft, zur Kenntnis genommen zu werden. Er muss ja irgendwo als Vorgang sein. Wieso hat man diesen Vorgang nicht finden können?

Zweitens. Dieselbe Geschäftsstelle, die den Drittbericht falsch abgelegt hat, der aber noch in einem ihr zugänglichen Archivordner vorhanden war, hat sich zweieinhalb Monate später nicht daran erinnern können und ihn jedenfalls nicht gefunden. All das hat am Ende dazu geführt - wenn ich Sie richtig verstanden habe -, dass sowohl die Abteilungsleitung als auch die Hausspitze erst durch eine *Rundblick*-Anfrage informiert wurden. Denn in dem Chaos dieses Ministeriums sind alle Berichte irgendwie untergegangen. Ich würde gerne wissen, warum der Suchauftrag vom 4. Juni weder dazu geführt hat, dass der Zweitbericht aufgefunden wurde und man das dann irgendwie klären konnte, noch dazu, dass der Drittbericht wiedergefunden wurde, noch dazu, dass dieser Bericht bei der Staatsanwaltschaft angefordert wurde.

Drittens. Ist es richtig, dass alle vier Berichte vor der *Rundblick*-Anfrage weder die Abteilungsleitung noch die Ministeriumsspitze erreicht haben?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Herr Nacke, einige Grundannahmen Ihrer Fragestellungen treffen nicht zu.

Ich wiederhole es gerne: Der Erstbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 25. Januar 2024 ist nicht von der Staatsanwaltschaft Hannover an die Generalstaatsanwaltschaft gegangen. Deshalb hat er schon gleich gar nicht unser Haus erreicht.

Der Zweitbericht vom 5. November 2024 hat die Generalstaatsanwaltschaft erreicht. Die hat dann bemerkt, dass der Erstbericht, der in Bezug genommen wurde, nicht beigefügt war. Die Generalstaatsanwaltschaft hat daraufhin selbstständig - so habe ich es auch ausgeführt - den Erstbericht bei der Staatsanwaltschaft Hannover angefordert. Das ist alles am 5. November passiert, sodass die Generalstaatsanwaltschaft Celle am 5. November sowohl den Erstbericht vom 25. Januar als auch den Zweitbericht vom 5. November 2024 hatte.

Dann hat sie am 7. November verfügt, beides auf den Weg zum Justizministerium zu bringen. Das ist auch tatsächlich geschehen. Da gab es noch einen sogenannten Randbericht, in dem aufgetaucht ist, dass der Erstbericht vom 25. Januar 2024 bis dato nicht bei der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegen hat.

Der Erstbericht vom 25. Januar 2024 und der Zweitbericht vom 5. November 2024 sind am 11. November 2024 im Vorzimmer der Abteilung IV eingegangen. Danach hat sich die Zuständigkeitsdebatte, von der ich vorhin berichtet habe, entsponnen.

Ich habe schon eingangs mitgeteilt, dass es dann nicht zu einer Veraktung gekommen ist. Es gab keinen Vorgang, der daraufhin angelegt wurde. Bei der Aufarbeitung ab dem 17. September dieses Jahres haben wir den Eingang vom 11. November 2024 nur auffinden können, weil ich mein Archiv relativ umfänglich pflege und deshalb diesen Bericht in meinem Archiv auffinden konnte. Auf dieses Archiv hatte die Geschäftsstelle natürlich keinen Zugriff, als sie im Juni 2024 von Herrn Referatsleiter 405 aufgrund des Viertberichts vom 30. Mai 2025 beauftragt wurde, noch einmal zu recherchieren.

Das ist schon die erste unzutreffende Grundannahme in Ihrer Fragestellung. Im November 2024 wurde kein elektronischer Vorgang angelegt.

(MR Leitsch [MJ] spricht LMR'in Gelmke [MJ] an)

- Herr Leitsch weist mich gerade auf etwas hin, was Sie vielleicht nicht verstanden haben: Wenn ich von Archivordnern spreche, dann beziehe ich mich auf Outlook. Wenn ich von der elektronischen Akte spreche, dann beziehe ich mich auf die VIS.

Der Eingang vom 11. November 2024 ist über die E-Mail gekommen und vom Vorzimmer weitergeleitet worden, wie ich dargelegt habe. Dann ist es zu der Zuständigkeitsdebatte gekommen, und diese ist letztlich ergebnislos verlaufen. Jedenfalls hat niemand einen Vorgang angelegt, sodass nichts gefunden werden konnte, als nach Eingang des Viertberichts nach einem VIS-Vorgang gesucht wurde.

Den Rest der Frage kann ich jetzt leider nicht mehr rekapitulieren.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Ich wiederhole gerne: Warum hat die Geschäftsstelle, nachdem sie am 4. Juni mit der Suche beauftragt wurde, den falsch abgelegten Vorgang im eigenen Archivordner nicht wiederfinden können?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Es gibt verschiedene Archivordner. Am 4. Juni hat der Referatsleiter 405 eine Suche in Auftrag gegeben. Wir haben - das habe ich berichtet - in allen Archivordnern der Funktionspostfächer geguckt. Wir haben also im Archivordner der Geschäftsstelle 35 geguckt. Aber wir haben keinen Zugriff auf den Archivordner „Landtag - Kabinett“, den die Geschäftsstelle 35 sich angelegt hat. Den hat die Suche nicht umfasst. Wie ich ausgeführt habe, sind wir erst gestern mithilfe des ZIB auf den Archivordner „Landtag - Kabinett“ aufmerksam geworden und haben dort diese E-Mail gefunden.

Abg. **Jens Nacke** (CDU): Vielleicht haben Sie gesagt - dann habe ich es mir nicht notiert - dass auf den Bericht hin, der am 11. November beim MJ eingegangen ist, kein Vorgang angelegt worden ist.

Ich meine, wir waren uns einig über den Umstand, dass die Pflicht zur Berichtsvorlage alle wesentlichen Vorgänge umfasst und dass ein Millionenbußgeld gegen Volkswagen, das wichtigste Unternehmen in Niedersachsen - mit Landesbeteiligung - ein solcher wichtiger Vorgang ist.

Warum ist denn am 11. November entschieden worden, zu dem Zweitbericht der Generalstaatsanwaltschaft - nachdem auch noch festgestellt worden ist, dass aufgrund eines Büroversehens

der Erstbericht gar nicht vorgelegt worden war - keinen Vorgang anzulegen, das nicht dem Abteilungsleiter vorzulegen und die Hausspitze nicht zu informieren? Warum wurde keine Kenntnis an irgendjemanden weitergegeben?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Das war ein Versäumnis, keine aktive Entscheidung. Es gab eine Zuständigkeitsdebatte, und letztlich ist diese Zuständigkeitsdebatte im Sande verlaufen. Anders kann ich es nicht sagen.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Gibt es weitere Fragen? - Das ist nicht der Fall. Damit die Unterrichtung erst einmal abgeschlossen.

Frau Gelmke, haben Sie herzlichen Dank dafür, dass Sie diesen Vorgang innerhalb einer Woche aufgearbeitet haben!

Herr Leitsch wird die Antwort auf eine Frage nachreichen, und über das Disziplinarverfahren soll noch unterrichtet werden. Ich bitte, über diese beiden Punkte zeitnah zu berichten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8211](#)

*direkt überwiesen am 04.09.2025*

*federführend: AfSAGuG;*

*mitberatend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)*

MR Mohr (GBD) trägt vor, das Abkommen sehe vor, der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik einige Aufgaben zu übertragen und einige Anpassungen an geändertes und neu erlassenes Bundesrecht vorzunehmen. Verstöße gegen höherrangiges Recht seien nicht erkennbar. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes spreche nichts dagegen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Machtmisbrauch und sexueller Belästigung in der Filmbranche entgegentreten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5326](#)

*erste Beratung: 51. Plenarsitzung am 07.11.2024*

*federführend: AfRuV,*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien;*

*Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfWuK*

**Beratung**

*Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Medien“ (unveränderte Annahme)*

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) verweist auf die Beratungen im Unterausschuss und stellt fest, dass der Antrag keine rechtspolitischen Fragen berühre. Sie beantragt, dem Votum des Unterausschusses zu folgen und dem Landtag die unveränderte Annahme des Antrages zu empfehlen.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: AfD*

Auf eine Berichterstattung verzichtet der Ausschuss.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg“**

In seiner 59. Sitzung am 11. Juni 2025 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung.

**Unterrichtung**

LMR'in **Gelmke** (MJ): Hier geht es um ein Umfangsverfahren der Zentralstelle zur Bekämpfung von Betäubungsmittelstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft *Aurich*. Insofern ist der Titel der Unterrichtung nicht ganz korrekt.

Die Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen fünf Angeklagte begann am 26. Mai 2025 vor der 1. Großen Jugendkammer des Landgerichts Oldenburg.

Die Anklageschrift vom 9. Januar 2025 geht von einer bandenmäßigen Begehrungsweise aus. Die Angeklagten sollen in professioneller Weise Cannabisplantagen betrieben haben. Der Angeklagte H. H. soll beispielsweise 403 kg Marihuana erwirtschaftet und mit weiteren 408 kg Marihuana und Haschisch Handel getrieben haben. - Ich erlaube mir, die Namen der Beteiligten jeweils abzukürzen, weil ich ansonsten darum hätte bitten müssen, die Vertraulichkeit herzustellen. - Daneben wird dem Angeklagten H. H., dem mutmaßlichen Haupttäter, auch Handel bzw. Beihilfe zum Handeltreiben mit 14,5 kg Kokain und 1,25 kg Heroin vorgeworfen.

*Rechtsgespräch*

Nach Verlesung der Anklageschrift schlug der Vorsitzende ein förmliches Rechtsgespräch vor. Er äußerte bereits an dieser Stelle, dass er jedoch keine förmliche Verständigung wolle. Da alle Prozessbeteiligten einem förmlichen Rechtsgespräch gegenüber offen eingestellt waren, verließen die Angeklagten, die Öffentlichkeit, die Jugendgerichtshilfe, die Dolmetscher und die Protokollkraft auf Aufforderung des Vorsitzenden gegen 10:15 Uhr den Saal. Anwesend waren in der Folge ausschließlich die Mitglieder der 1. Großen Jugendkammer, also zwei Berufsrichter und zwei Schöffen, die Vertreterin der Staatsanwaltschaft sowie die Verteidiger der Angeklagten.

Der Vorsitzende führte daraufhin aus, dass der Angeklagte H. H. als zentrale Figur angesehen werde. In der Folge stellte er für sämtliche Angeklagten konkrete Strafvorstellungen in Aussicht, wobei er diese ausdrücklich von einem Geständnis und der Übernahme von Verantwortung abhängig machte. Die Strafvorstellungen waren gestaffelt nach der angenommenen Tatbeteiligung und einer vom Vorsitzenden angenommenen internen Hierarchie zwischen den Angeklagten. Konkret äußerte der Vorsitzende unter anderem folgende Strafrahmen:

- für H. H., die zentrale Figur, eine Freiheitsstrafe um acht Jahre im Falle eines Geständnisses,
- für den Angeklagten F. H., der unterhalb der Zentralfigur angesiedelt und eingeordnet wurde, eine Freiheitsstrafe um fünf Jahre im Falle eines Geständnisses,

- für den Angeklagten Fr. H., der in der Hierarchie noch unter dem Vorgenannten angesiedelt wurde, eine Freiheitsstrafe zwischen drei und vier Jahren im Falle eines Geständnisses,
- für den Angeklagten E. B., der auf derselben Stufe wie F. H. angesiedelt wurde, ebenfalls eine Freiheitsstrafe um fünf Jahre und
- für den Angeklagten D. A. eine Freiheitsstrafe zwischen drei und vier Jahren.

In der weiteren, über eine Stunde andauernden Erörterung gingen der Vorsitzende sowie der Berichterstatter sodann in wechselnde Beteiligung zahlreiche einzelne Tatvorwürfe der Anklageschrift durch. Dabei wurden tatsächliche und auch rechtliche Fragestellungen erörtert. Die Kammer brachte in vielfacher Weise zum Ausdruck, dass wesentliche Aspekte der Anklage unklar oder schwer beweisbar seien.

Neben der ausführlichen rechtlichen und tatsächlichen Vorbewertung der Einzelfälle äußerten sowohl der Vorsitzende als auch der Berichterstatter mehrfach, dass eine vollständige Sachverhaltsaufklärung im Grunde nur durch umfassende geständige Einlassungen der Angeklagten erfolgen könne. Solche Einlassungen würden von der Kammer ausdrücklich honoriert. Damit wurde den Verteidigern nahegelegt, dass im Falle einer geständigen Einlassung mit spürbaren Strafnachlässen zu rechnen sei.

Ein förmlicher Verständigungsvorschlag im Sinne des § 257 c StPO wurde zwar nicht unterbreitet. Jedoch war der gesamte Gesprächsverlauf ersichtlich auf eine informelle Verständigungslösung ausgerichtet. Die Konnexität zwischen Einlassungsverhalten und Straferwartung wurde dabei in einer Deutlichkeit hergestellt, die aus objektiver Sicht den Eindruck vermittelte, das Verfahren solle auf dem Wege nicht öffentlicher Absprachen gesteuert werden.

Zum Abschluss des Gespräches meldete sich der Verteidiger des Angeklagten F. H. zu Wort und teilte der Sache nach mit, dass ein Geständnis nur dann ernsthaft in Betracht komme, wenn eine belastbare und verlässliche Strafprognose vorliege. Er bat deshalb um eine Besprechung mit den Angeklagten sowie den Verteidigern, bevor etwaige Einlassungen abgegeben würden. Der Vorsitzende schlug vor, ein solches Gespräch solle am 4. Juni 2025 um 13 Uhr in den Zellen des Landgerichts stattfinden.

Rechtsanwalt U. - ein anderer Anwalt - äußerte, dass im Falle einer entfallenden Tatbeteiligung bei dem Angeklagten Fr. H. über eine bewährungsfähige Strafe nachzudenken sei. Die Kammer signalisierte insofern Zustimmung, dass ein solcher Abschlag gerechtfertigt sei, wenn der Tatnachweis nicht geführt werden könne.

Während der Vorsitzende den Verteidigern offen und außerordentlich freundlich gegenübertrat - so der Bericht der Staatsanwaltschaft Aurich -, richtete er das Wort gegen Ende des Gesprächs an die Vertreterin der Staatsanwaltschaft. Dieser gegenüber äußerte er, dass er nicht wissen wolle, welche Vorstellungen hinsichtlich der Straferwartungen die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung hätten, da die entsprechenden Anträge aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu fassen seien. Zudem betonte der Vorsitzende erneut, dass es ohnehin keinen förmlichen Deal geben solle.

Gleichwohl spricht das Landgericht Oldenburg selbst in einem Beschluss vom 28. Mai 2025 davon, dass Erörterungs- und Verständigungsgespräche geführt worden seien.

Außerdem gab es bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung, nämlich am 13. März 2025, einen sogenannten Erörterungstermin gemäß § 202 a StPO zwischen den Richtern der Kammer, der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern, wobei die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt von einem anderen Staatsanwalt vertreten wurde als der Sitzungsvertreterin, die später agierte. Im Rahmen jenes Gespräches stellte der Vorsitzende für den Angeklagten H. H., also den Haupttäter, noch eine zweistellige Strafe in Aussicht, wofür er durch die Verteidigung sehr kritisiert wurde. Hierfür entschuldigte sich der Vorsitzende in dem Erörterungstermin und nochmals in dem Hauptverhandlungstermin vom 26. Mai 2025 bei den Verteidigern.

Das gesamte Gespräch dauerte etwa bis 11:30 Uhr. Anschließend erfolgte eine Pause.

#### *Befangenheitsantrag*

Nach der Beendigung der mehr als einstündigen nicht öffentlichen Erörterung wurde die Verhandlung gegen 12:20 Uhr fortgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Ankündigung eines Befangenheitsantrags durch die Vertreterin der Staatsanwaltschaft aufgrund der Art der stark divergierenden Behandlung der Staatsanwaltschaft einerseits und der Verteidigung andererseits seitens des Vorsitzenden, woraufhin der Vorsitzende den Antrag einstweilen ohne Rechtsverlust zurückstellte und die Anordnung des Selbstleseverfahrens durchführte. Nach Aushändigung des Selbstleseverfahrens sowie der entsprechenden Anordnung des Vorsitzenden erhielt die Vertreterin der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellung des Befangenheitsantrags, den sie dann auch stellte und dem Berichterstatter übergab.

Dabei war der Vertreterin der Staatsanwaltschaft nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Auerich durchaus bewusst, dass es sich bei der Antragstellung um einen eher ungewöhnlichen Vorgang handelte. Die Gesamtschau der nunmehr in Aussicht gestellten Strafen ohne Änderung des Prozessstoffes seit Eröffnung des Hauptverfahrens und des unterschiedlichen Verhaltens gegenüber den Verteidigern einerseits und der Staatsanwaltschaft andererseits hat die Staatsanwaltschaft aber letztlich dazu bewogen, diesen Antrag zu stellen, insbesondere auch weil eine Strafe von acht Jahren für den Haupttäter im Hinblick auf die Anklagevorwürfe nicht für tat- und schuldangemessen erachtete wurde.

Daraufhin ist die Verhandlung unterbrochen worden.

#### *Zurückweisung des Befangenheitsantrages*

Am 28. Mai 2025 stellte das Landgericht Oldenburg - 1. Große Jugendkammer - durch andere Richter fest, dass eine Befangenheit des Vorsitzenden Richters nicht zu besorgen sei. Der Befangenheitsantrag wurde als unbegründet zurückgewiesen.

In dem Beschluss heißt es, dass sich aus der dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Vorsitzenden Richters ergebe, dass er im Rahmen des nicht öffentlichen Erörterungs- und Verhandlungsgespräches nach §§ 257 b und c StPO gleich eingangs darauf hingewiesen habe, dass es in diesem Verfahren keine förmliche Verständigung geben könne. Als Grund wurde ausgeführt, dass über Tatbestandsmerkmale, die teilweise streitig gewesen seien, keine Absprachen getroffen werden könnten. Anschließend seien Einzelheiten der Anklage Punkt für Punkt durchgegangen und vor dem Hintergrund der Beweissituation erörtert worden.

Er habe im Rahmen des Gesprächs mehrfach darauf hingewiesen, dass die Einlassungen - geständig oder nicht - Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Kammer zur eigenständigen Bewertung der Anklagevorwürfe führen würden und dadurch naturgemäß Spielräume bei den jeweiligen Bewertungen entstünden. Die Schlussbewertung durch die Kammer bleibe der abschließenden Beratung vorbehalten. Die in Rede stehenden Strafrahmen seien vor dem Hintergrund einer transparenten und kommunikativen Verhandlungsführung angesprochen worden, ohne damit eine endgültige Festlegung oder gar eine Zusage verbinden zu wollen.

Die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft habe sich nicht zu den Ausführungen erklärt.

Die Kammer hat daraufhin entschieden, dass die Voraussetzungen der Ablehnung nach § 24 StPO nicht gegeben seien. In den beanstandeten Ausführungen des Vorsitzenden könne kein Befangenheitsgrund gesehen werden. Auch in der Gesamtschau gebe es keinen Grund, der geeignet sei, das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen.

Die Staatsanwaltschaft habe bei verständiger und vernünftiger Würdigung des Sachverhalts keinen Grund zu der Annahme, dass die abgelehnte Person ihr gegenüber eine Haltung einnehmen könnte, welche die erforderliche Neutralität, Distanz oder Unparteilichkeit störend beeinflussen könnte. Denn die beanstandeten Formulierungen des Vorsitzenden ließen nicht erkennen, dass dieser sich bereits abschließend auf ein Beweisergebnis oder die Höhe einer zu verhängenden Strafe festgelegt hätte. Sie beinhalteten vielmehr auch die in der dienstlichen Stellungnahme aufgeführte, lediglich vorläufige Würdigung der Beweisproblematik der Anklageschrift mit der Auswirkung, die diese auf die mögliche Beweisbarkeit der angeklagten Taten habe.

Der Richter habe dabei einen aus seiner Sicht anzuwendenden Strafrahmen unter Berücksichtigung der vorläufigen Bewertung der zur Anklage gebrachten Taten im Falle geständiger Einlassungen der Angeklagten angegeben. Ein entsprechendes Verhalten sei zulässig; denn es sei dem Gericht unbenommen, im Sinne einer transparenten Verhandlungsführung ein mögliches Prozessergebnis im Falle eines Geständnisses des Angeklagten in Aussicht zu stellen, solange damit keine endgültige Festlegung oder Zusage verbunden ist.

Gegen die Annahme einer endgültigen Festlegung spreche vorliegend, dass der Vorsitzende neben der Frage der Beweissituation auch ausgeführt habe, dass eine Einschätzung Spielraum nach unten und nach oben habe und am Ende der Beweisaufnahme eine jeweils eigenständige Bewertung durch die Verfahrensbeteiligten stattfinden müsse.

Gegen den Vorwurf, dass die Vorstellungen der Staatsanwaltschaft zur Straferwartung vom abgelehnten Richter ignoriert worden seien, spreche zudem die Tatsache, dass das Protokoll Hinweise auf den Erörterungstermin gebe, der am 13. März 2025 gemäß § 202 a StPO stattgefunden habe, und da auch die Vorstellungen sämtlicher Beteiligten, insbesondere der Staatsanwaltschaft, hinreichend bekanntgegeben worden seien.

Sämtliche am nicht öffentlichen Erörterungs- und Verständigungsgespräch Beteiligten hätten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ausführungen des Vorsitzenden erhalten, wovon die Antragstellerin - also die Staatsanwältin - jedoch keinen Gebrauch gemacht habe.

Das Verhalten des Vorsitzenden eröffne daher keinen Raum für die Mutmaßung, er habe den Angeklagten bereits eine Zusage dahin gehend gemacht, dass die Kammer bei teilgeständiger Einlassung unabhängig vom Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung schon eine

bestimmte Strafe verhängen werde. Denn der Vorsitzende habe seine Erklärung mit einem klaren Hinweis darauf verbunden, dass die von ihm geäußerte Einschätzung vorläufig sei und die angesprochene Schwäche der Anklageschrift vom weiteren Ergebnis der Beweisaufnahme abhängig sei.

Ferner wurde ausgeführt: Soweit die Staatsanwaltschaft weitere Gründe vorgetragen und nachgereicht habe, die eventuell zu einer Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden Richters führen könnten, sei dieser Vortrag verspätet nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da dieser Vortrag nicht unverzüglich erfolgt sei.

#### *Urteil*

Nachdem das Befangenheitsgesuch abgelehnt wurde, ist das Verfahren durch weitere Hauptverhandlungstermine ganz normal fortgesetzt worden. Im Hauptverhandlungstermin vom 8. September dieses Jahres ist das Urteil der Jugendkammer verkündet worden.

Die Angeklagten sind nach Mitschrift der Sitzungsvertreterin wie folgt verurteilt worden - ich teile mit Ihrem Einverständnis zunächst einmal nur die Gesamtstrafen mit -:

Der Haupttäter, der Angeklagte H. H., ist zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt worden, unter anderem wegen bandenmäßigen Anbaus von Cannabis in Tateinheit mit bandenmäßigem Herstellen von Cannabis und in Tateinheit mit Handeltreiben mit Cannabis in sieben Fällen. - Das ist nur der erste Vorwurf; die Liste der Vorwürfe geht noch eine Seite weiter.

Der zweite Angeklagte, F. H., ist zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren und zehn Monaten wegen bandenmäßigen Anbaus von Cannabis in Tateinheit mit bandenmäßigem Herstellen von Cannabis und in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis in sechs Fällen sowie weiteren Tatbeständen verurteilt worden.

Der Angeklagte Fr. H. ist zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten wegen bandenmäßigen Anbaus von Cannabis in Tateinheit mit bandenmäßigem Herstellen von Cannabis und in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis in zwei Fällen sowie weiteren Delikten verurteilt worden.

Der Angeklagte E. B. ist unter Einbeziehung der Einsatzstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Jever vom 20. September 2024 - Aktenzeichen 7 Cs 164 Js 54732/23 (220/24) - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sieben Monaten wegen bandenmäßigen Anbaus von Cannabis in Tateinheit mit bandenmäßigem Herstellen von Cannabis und in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis in drei Fällen sowie weiteren Delikten verurteilt worden.

Der Angeklagte D. A. ist zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten wegen bandenmäßigen Anbaus von Cannabis in Tateinheit mit bandenmäßigem Herstellen von Cannabis und in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis sowie weiteren Taten verurteilt worden.

Sämtliche Untersuchungshaftbefehle sind aufrechterhalten worden.

Es ist ferner zu Einziehungsentscheidungen gekommen. Es wurde eine Einziehung in Höhe von 1,422 Millionen Euro hinsichtlich des Angeklagten H. H. angeordnet. Des Weiteren wurde eine Einziehung in Höhe von 19 000 Euro hinsichtlich des Angeklagten F. H. angeordnet. Außerdem wurde eine Einziehung von jeweils 1 500 Euro hinsichtlich der Angeklagten E. B. und D. A. angeordnet.

Die Staatsanwaltschaft Aurich hat gegen dieses Urteil keine Revision eingelegt, weil sich die letztlich ausgeurteilten Strafen nach dortiger Einschätzung als gerade noch vertretbar erwiesen haben.

### **Aussprache**

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Dass die Staatsanwaltschaft einen Befangenheitsantrag stellt, ist sehr ungewöhnlich. Sehen Sie die Gefahr, dass die Verteidigung in die nächste Instanz geht und das Urteil dann aufgrund der Vorwürfe der Staatsanwaltschaft aufgehoben wird?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Die Zurückweisung des Befangenheitsantrages müsste zusammen mit dem Urteil angefochten werden. Ich weiß leider nicht, ob die Verteidiger Rechtsmittel eingelegt haben. Aber das ist, ehrlich gesagt, nicht zu erwarten. Wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird, dann wird natürlich auch die Frage der Befangenheit nicht weiterverfolgt. Aber selbst wenn eine Sachrügen erhoben würde, würde sich das Rechtsmittel nicht sofort auch auf das Befangenheitsgesuch beziehen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Sind dem Ministerium irgendwelche anderen Fälle bekannt, in denen es Befangenheitsanträge der Staatsanwaltschaft gab? Ich habe keine gefunden.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Das kann ich nicht aus der Lamäng sagen. Ein Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft ist ein sehr seltener Vorgang. Es ist aber nicht so, dass solche Anträge nie vorkämen. Die Berichts-AV, die heute schon in anderem Zusammenhang genannt wurde<sup>3</sup>, würde die Staatsanwaltschaft aber nicht zu einem sofortigen Bericht zwingen, wenn sie einen Befangenheitsantrag stellen würde.

Abg. **Evrime Camuz** (GRÜNE): Ist Ihnen bekannt, ob die verurteilten Männer irgendeiner politischen Szene angehören?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft Aurich ergibt sich kein Hinweis darauf.

\*\*\*

---

<sup>3</sup> Siehe Seite 7.

Tagesordnungspunkt 5:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzpanne bei der Staatsanwaltschaft Göttingen“**

In seiner 62. Sitzung am 3. September 2025 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung zu diesem Thema.

**Unterrichtung**

Richter am Amtsgericht **Cardinal** (MJ): Ich darf heute den Ausschuss über einen Datenschutzverstoß bei der Staatsanwaltschaft Göttingen im August 2025 unterrichten. Der zugrunde liegende Antrag der AfD-Fraktion vom 25. August 2025 bezieht sich dabei auf mögliche Versäumnisse bei der Staatsanwaltschaft Göttingen, die dem Datenschutzverstoß vorausgingen.

Bei der Unterrichtung des Ausschusses hat die Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung den Informationsanspruch des Parlamentes und seiner Ausschüsse abzuwägen und zu berücksichtigen, ob durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Niedersachsen Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Da es sich bei dem Untersuchungsgegenstand im Kern um behördeninterne Vorgänge handelt, durch deren Mitteilung im vorliegenden Fall weder dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt noch schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden, kann die Unterrichtung aus unserer Sicht in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Die Mitteilung der konkreten persönlichen Daten der betroffenen natürlichen Personen sowie die konkreten Inhalte des Strafverfahrens, dessen Akte versehentlich übersandt wurde, betreffen dabei nicht den Gegenstand der Unterrichtung und sollen deshalb bei der heutigen Unterrichtung zunächst außer Betracht bleiben. Es geht ja um den Datenschutzverstoß und nicht um die Verfahren. Soweit eine Unterrichtung auch zu den Inhalten des Strafverfahrens, das der versehentlich übersandten Akte zugrunde liegt, gewünscht wird, kann diese zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der davon betroffenen Personen nur in vertraulicher Sitzung erfolgen. Diese Unterrichtung könnte dann erst in einer späteren Sitzung des Ausschusses erfolgen, da sie von dem bisherigen Unterrichtungsgegenstand nicht erfasst ist und deshalb auch nicht vorbereitet wurde.

*Ablauf des Datenschutzverstoßes*

Die Staatsanwaltschaft Göttingen hat berichtet, dass sie ein Ermittlungsverfahren führt, in dem am 31. März 2025 Anklage zu dem Amtsgericht Buxtehude erhoben worden sei. Das Amtsgericht Buxtehude habe dann die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen, das Hauptverfahren eröffnet und Hauptverhandlungstermin für den 11. August 2025 anberaumt, zu dem die angeklagte Person aber nicht erschienen sei. In der Folge sei die Akte, um die es geht, wieder an die Staatsanwaltschaft Göttingen gesandt worden, die diese am 14. August 2025 mit einem Schreiben an das Amtsgericht Buxtehude habe zurücksenden wollen.

Am selben Tag habe ein Schreiben an den späteren Empfänger der Verfahrensakte gesendet werden sollen. Dieses habe das durch die Staatsanwaltschaft gegen den Empfänger geführte Vollstreckungsverfahren betroffen. Offenbar durch ein Büroversehen sei die an das Amtsgericht Buxtehude adressierte Verfahrensakte dem Schreiben an den späteren Empfänger der Verfahrensakte beigelegt und am 14. August 2025 an diesen versandt worden.

Dieses Versehen sei der Staatsanwaltschaft Göttingen am Nachmittag des 20. August 2025 durch eine Presseanfrage bekannt geworden. Der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Göttingen habe daraufhin am Morgen des 21. August 2025, also am Folgetag, den zuständigen Dezernenten informiert, der zunächst versucht habe, telefonisch Kontakt zu dem Empfänger der Verfahrensakte herzustellen. Nachdem dies nicht gelungen sei, habe der zuständige Dezernent unmittelbar die für den Wohnsitz des Empfängers der Verfahrensakte zuständige Polizeidienststelle um Amtshilfe bei der Rückerlangung der Verfahrensakte gebeten. Der Empfänger der Verfahrensakte sei durch die eingesetzten Polizeikräfte an dessen Wohnanschrift zunächst nicht angetroffen worden. Gegen Mittag desselben Tages habe sich der Empfänger der Verfahrensakte bei der örtlichen Polizeidienststelle gemeldet und die versehentlich übersandte Verfahrensakte übergeben. Diese habe noch am 21. August 2025 die Rücksendung der Verfahrensakte an die Staatsanwaltschaft Göttingen veranlasst, wo diese am 28. August 2025 eingegangen sei.

#### *Inhalt des Datenschutzverstoßes*

Nach Eingang der Verfahrensakte hat die Staatsanwaltschaft Göttingen diese zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Die Akte sei vollständig gewesen. Veränderungen seien nicht festgestellt worden.

Die öffentliche Berichterstattung legt jedoch den Schluss nahe, dass der Empfänger der Akte einzelne persönliche Daten der beschuldigten Person aus der Verfahrensakte an die Internetseite nius.de weitergegeben haben könnte. Die übersandte Akte habe folgende Kategorien von personenbezogenen Daten über die darin beschuldigte Person enthalten: die vollständigen Personalien mit Namen, Geburtsdatum und damaliger sowie einer vorherigen Anschrift; öffentlich zugängliche Posts der beschuldigten Person in einem Telegram-Kanal; Vorstrafen der beschuldigten Person; die Pflichtverteidigerbeiratung; Informationen zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Nach Bericht der Staatsanwaltschaft Göttingen sei eine Gefährdung des Ermittlungsverfahrens in dem Strafverfahren, das der versehentlich übersandten Akte zugrunde liegt, nicht zu befürchten, da die Ermittlungen bereits abgeschlossen seien und Anklage bereits erhoben worden sei.

#### *Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Göttingen*

Die Staatsanwaltschaft Göttingen habe nach Rückerhalt der Verfahrensakte mit Schreiben vom 1. September 2025 eine Meldung über den Datenschutzverstoß an den Landesbeauftragten für den Datenschutz gemacht.

Die in dem Strafverfahren, das der versehentlich übersandten Akte zugrunde liegt, beschuldigte Person habe durch die Staatsanwaltschaft bisher nicht informiert werden können, da deren Aufenthaltsort unbekannt sei. Schadensersatzforderungen seien von dieser Person bisher nicht erhoben worden.

Zur Verhinderung künftiger Datenschutzverstöße seien die mit dem Aktenversand dienstlich betrauten Geschäftsstellenkräfte und die Mitarbeiter in der Wachtmeisterei im Hinblick auf die Einhaltung des Schutzes personenbezogener Daten insbesondere im Zusammenhang mit dem Versand von Akten und Schriftstücken noch einmal sensibilisiert worden. Alle Beteiligten seien gemahnt worden, darauf zu achten, dass keine Akten an Privatpersonen verschickt werden. Zudem sei erneut darauf hingewiesen worden, dass tatsächlich nur die für den Empfänger vorgesehenen Akten und nicht etwa versehentlich weitere Akten verschickt würden.

Die Staatsanwaltschaft Göttingen hat den Vorfall auch strafrechtlich geprüft und geht nach ihrem Bericht von einer irrtümlichen Übersendung aufgrund eines Büroversehens aus. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Akte vorsätzlich unter Verstoß gegen das Dienstgeheimnis an die unbeteiligte Person übersandt worden sei, bestünden nicht. Die Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sei daher unterblieben.

Insgesamt stellt das Ereignis sich als bedauerlicher Einzelfall dar.

### Aussprache

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Gerichtsakten sind nicht irgendwelche Akten. Sie enthalten sehr sensible Daten. Die Staatsanwaltschaft Göttingen ermittelt auch im Bereich der politischen Kriminalität; sie hat also mit Extremisten jeder Couleur zu tun. Da ist es besonders problematisch, wenn Akten falsch versendet werden. Im schlimmsten Fall können dadurch Personen gefährdet werden.

Hat sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz schon dazu geäußert? Prüft er, wie es dazu kommen konnte und wie die Abläufe verbessert werden können? Aus meiner Sicht ist ein Hinweis darauf, dass das nicht gut war und dass man darauf besser achten muss, gerade in diesem sensiblen Bereich nicht ausreichend.

RiAG **Cardinal** (MJ): Mir ist nicht bekannt, ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz aufgrund der Meldung der Staatsanwaltschaft vom 1. September 2025 schon Maßnahmen ergriffen hat und selber eine Prüfung anstrengt. Ich kann jetzt leider auch nicht mitteilen, ob er sich insoweit schon in Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Göttingen gesetzt hat.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Wer hat denn die Vorprüfung auf strafrechtliche Relevanz durchgeführt? Hat das die Staatsanwaltschaft Göttingen selbst gemacht, oder wurde eine andere Staatsanwaltschaft beauftragt, das zu prüfen?

RiAG **Cardinal** (MJ): Die Ergebnisse der Vorprüfung, die ich Ihnen eben mitgeteilt habe, stammen von der Staatsanwaltschaft Göttingen selbst. In der Staatsanwaltschaft gibt es wie in allen Behörden eine Geschäftsverteilung; es gibt dort Dezernentinnen und Dezernenten, die für Strafverfahren gegen Justizbedienstete zuständig sind. Ich kann im Moment nicht sagen, wer genau das gemacht hat. Aber jedenfalls ist diese Vorprüfung dort passiert.

Dazu muss man vielleicht noch sagen, dass es da erst einmal um die Prüfung eines Anfangsverdachtes ging. Die Staatsanwaltschaft kann nicht einfach so Ermittlungen gegen irgendjemanden

einleiten. Vielmehr müssen gemäß § 152 der Strafprozeßordnung konkrete, objektive Anhaltpunkte vorliegen, die die Begehung einer Straftat nahelegen. Nur darauf bezog sich die Prüfung, die die Staatsanwaltschaft Göttingen selbst angestellt hat und deren Ergebnis ich eben mitgeteilt habe.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Sie haben gesagt: Es handelte sich um einen „bedauerlichen Einzelfall“. Natürlich war es dieser Fall, der bekannt wurde. Aber wie können Sie darauf schließen, dass es ein Einzelfall war? Weil es keine weiteren Anzeigen gab? Oder weil geprüft wurde, wer welche Akten an wen herausgeschickt hat?

RiAG **Cardinal** (MJ): Die Staatsanwaltschaft führt mehrere Zehntausend Ermittlungsverfahren im Jahr. Wie man sich vorstellen kann, gehen dementsprechend viele Schreiben durch die Poststelle.

Wir haben die Staatsanwaltschaft Göttingen um Bericht zu den Abläufen dieses Datenschutzverstoßes und auch zu den ergriffenen Maßnahmen, die ich Ihnen eben dargestellt habe, gebeten. Ob es darüber hinaus eine große Prüfung gegeben hat, kann ich Ihnen nicht sagen. Das wurde zumindest nicht so dargestellt.

Ich bin seit etwa eineinhalb Jahren mit Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft Göttingen beauftragt. Mir ist bisher in dieser dienstlichen Verwendung ein solcher Fall aus der Staatsanwaltschaft Göttingen nicht bekannt geworden. Aber weitere Daten - wie häufig es vorkommt, dass ein Schreiben an den falschen Empfänger geschickt wird - kann ich Ihnen leider nicht nennen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

**Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum Straf-ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der Untreue auf Grund der rückwirkenden Gehaltserhöhung der Büroleiterin des Ministerpräsidenten**

Tagesordnungspunkt 7:

**Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Straf- anzeigen gegen Herrn Weil, Herrn Mielke und Herrn Heere wegen des Verdachts der Untreue aufgrund der rückwirkenden Gehaltserhöhung für die Büroleiterin des Ministerpräsidenten**

Mit diesen beiden Aktenvorlagebegehren befasste sich der Ausschuss zuletzt in der 44. Sitzung am 8. Januar 2025.

Zu beiden Punkten beschließt der **Ausschuss** einstimmig, die Akten an die Landesregierung zurückzugeben.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 8:

**Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Frage der Beteiligung des Justizministeriums sowie der Generalstaatsanwaltschaft Celle im Rahmen des Bußgeldverfahrens gegen den VW-Konzern wegen datenschutzrechtlicher Verstöße**

*Gestattung der Einsichtnahme durch Fraktionsmitarbeiter*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) gibt dem Ausschuss das Aktenvorlagebegehren von Mitgliedern der CDU-Fraktion zur Kenntnis. Er teilt mit, dass seitens der CDU-Fraktion der Wunsch geäußert worden sei, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen die Einsichtnahme in die vorzulegenden Akten zu gestatten. Der Vorsitzende fragt, ob die Landesregierung mit einer Einsichtnahme auch durch mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen einverstanden sei.

MR **Leitsch** (MJ) bejaht das.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen gemäß § 95 a Abs. 5 der Geschäftsordnung die Einsichtnahme in die Akten zu gestatten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 9:

**Terminangelegenheiten**

*Tod eines 16-jährigen Mädchens in Friedland*

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) teilt mit, dass der Ausschuss für Inneres und Sport plane, in seiner Sitzung am 2. Oktober 2025 eine vertrauliche Unterrichtung zum Tod eines 16-jährigen Mädchens am Bahnhof Friedland entgegenzunehmen und hierzu auch die Mitglieder dieses Ausschusses einzuladen.

*Parlamentarische Informationsreise nach Den Haag*

Im Anschluss an die Besprechung in der 63. Sitzung am 17. September 2025 legt der **Ausschuss** als Termin für die Informationsreise die Tage vom 18. bis zum 20. März 2026 fest.

\*\*\*